



Unabhängiger  
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: [upts@bka.gv.at](mailto:upts@bka.gv.at)

[www.upts.gv.at](http://www.upts.gv.at)

GZ 2020-0.278.330(FPÖ/UPTS)

An die

**Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen**

Bundesparteiobmann Ing Norbert Hofer

Friedrich Schmidt-Platz 4/3a

1080 Wien

vertreten durch

RA Dr. Christoph Völk M. Jur. (Oxford)

Kärntner Ring 4, 1010 Wien

## BESCHEID

### Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der FPÖ des Jahres 2017 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 11. September 2019, Zl. 103.632/592-P1-3/193/15, u.a. betreffend allfällige geldwerte Leistungen Dritter und mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste, mögliche Annahme einer unzulässigen Spende i.Z.m. der Facebook-Seite HC Strache, mögliche unzulässige Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von für die FPÖ tätigem Personal durch das FPÖ – Bildungsinstitut sowie den möglichen fehlenden Ausweis der Einnahmen aus Inseraten im Medium „Neue Freie Zeitung“, wie folgt beschlossen:

I.

1. Das Verfahren wird, soweit es allfällige geldwerte Leistungen Dritter und eine mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste (Punkt 2. der Mitteilung des Rechnungshofes) betrifft, eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 5, § 6, § 10, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG iVm. §§ 58 ff AVG

2. Die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ ist gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I 2012/56, idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013, verpflichtet, wegen Annahme einer gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässigen Spende i.Z.m. der Facebook-Seite HC Strache (Punkt 3. der Mitteilung des Rechnungshofes) eine Geldbuße in der Höhe von

**185.000 Euro**

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 1, § 10, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG iVm. §§ 58 ff AVG

3. Die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ ist gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I 2012/56, idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013, verpflichtet, wegen Annahme einer gemäß § 6 Abs. 6 Z 2 PartG unzulässigen Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von für die FPÖ tätigem Personal durch das FPÖ-Bildungsinstitut (Punkt 4. der Mitteilung des Rechnungshofes) eine Geldbuße in der Höhe von

**103.000 Euro**

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 2, § 10, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG iVm. §§ 58 ff AVG

4. Die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ ist gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I 2012/56, idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013, verpflichtet, wegen der entgegen § 5 Abs. 4 Z 10 leg. cit. im Rechenschaftsbericht 2017 fehlenden Darstellung der Einnahmen aus Inseraten in der Neuen Freien Zeitung (Punkt 5. der Mitteilung des Rechnungshofes) eine Geldbuße in der Höhe von

**5.000 Euro**

zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1 und 7, § 5 Abs. 4 Z 10, § 7 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG iVm. §§ 58 ff AVG

## II.

Die in den Spruchpunkten I.2 bis I.4 angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „GZ 2020-0.278.330 (UPTS/FPÖ)“ einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 3 und 5, § 6 Abs. 7, § 10 Abs. 6 und 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG

## Begründung

### 1. Verfahren

1.1. Am 12. September 2019 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 11. September 2019, Zl. 103.632/592-P1-3/193/15, zum Rechenschaftsbericht 2017 der politischen Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ ein.

Soweit sich diese Mitteilung auch auf eine Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2017 bezieht, hat darüber der UPTS mit Bescheid vom 15. April 2020, GZ 2020-0.229.212/FPÖ/UPTS idF. GZ 2020-0.239.485/FPÖ/UPTS, bereits entschieden. Diese Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

Das hier gegenständliche Verfahren betrifft daher die übrigen Punkte der Mitteilung des Rechnungshofes vom 11. September 2019, die nachstehenden Wortlaut hat (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

*„Die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) — Die Freiheitlichen“ hat dem Rechnungshof den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 am 18. September 2018 fristgerecht übermittelt. Der Rechnungshof hatte aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten die Partei zur Stellungnahme (Zustelldatum 14. Mai 2019) und zu einer ergänzenden Stellungnahme (Zustelldatum 27. Mai 2019) aufgefordert. Am 5. Juli 2019 langte im Rechnungshof ein Antrag auf Fristverlängerung für die Stellungnahme von weiteren zumindest sechs Wochen ein, dem vom*

Rechnungshof nicht entsprochen wurde. Nach Fristende (Frist jeweils bis 9. Juli 2019) hat die Partei am 12. Juli 2019 eine Stellungnahme und einen aktualisierten Rechenschaftsbericht übermittelt, wobei beide Dokumente von den beiden Bundesgeschäftsführern, nicht jedoch — wie von der Partei vorgesehen — vom Bundesfinanzreferenten unterzeichnet waren. Der von allen drei Funktionsträgern unterzeichnete Rechenschaftsbericht langte im Rechnungshof am 17. Juli 2019, die von allen drei Funktionsträgern unterzeichnete Stellungnahme langte im Rechnungshof am 23. Juli 2019 ein. Mit Schreiben vom 26. August 2019 forderte der Rechnungshof die Partei zu einer weiteren ergänzenden Stellungnahme auf (Frist bis 30. August 2019). Diese Stellungnahme langte fristgerecht am 30. August 2019 im Rechnungshof ein.

Der Rechnungshof erhielt eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüfer am 27. Mai 2019 und eine weitere am 17. Juli 2019.

Auf Ersuchen des Rechnungshofes übermittelte die Partei am 13. August 2019 eine von der Röthlin Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH (wohl aufgrund eines Redaktionsversehens) aktualisierte Version des Prüfberichts zum Verein „Wir für H.C. Strache — Parteiunabhängiges Personenkomitee“.

Nach Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts langte im Rechnungshof am 3. September 2019 der Prüfbericht der Röthlin Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH betreffend den Verein „Institut für Sicherheitspolitik — ISP“ ein.

Der Rechenschaftsbericht (Version 2) entsprach abgesehen von folgenden Punkten (und einer Differenz bei den Ausgaben der Landesorganisation Kärnten, bis zu deren Klärung sich der Rechnungshof eine ergänzende Mitteilung an den UPTS vorbehält) — formal den Anforderungen des PartG und wurde vom Rechnungshof am 3. September 2019 auf seiner Website veröffentlicht.

Im Zuge der Kontrolle des Rechenschaftsberichtes 2017 hat der Rechnungshof Folgendes festgestellt:

### **1. Wahlwerbungsausgaben**

[...]

### **2. Möglicher unrichtiger Ausweis der Wahlwerbungsausgaben betreffend allfällige geldwerte Leistungen Dritter und mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste**

Der Rechnungshof hatte die Partei in seiner ergänzenden Aufforderung zur Stellungnahme – unter Nennung der Vereine AUSTRIA IN MOTION und WIRTSCHAFT FÜR ÖSTERREICH sowie allfälliger weiterer Dritter – um Darlegung ersucht, inwieweit

- geldwerte Leistungen Dritter für den Wahlkampf der Partei in der Summe der Wahlwerbungsausgaben enthalten sind und
- allenfalls erhaltene derartige geldwerte Leistungen Dritter in den Einnahmen bzw. in der Spendenliste erfasst sind.

Die Partei brachte in ihrer Stellungnahme vor, dass zu den vom Rechnungshof angeführten Vereinen vom vormaligen Bundesfinanzreferenten Dr. Markus Tschank gesonderte Prüfungen durch unabhängige Wirtschaftsprüfer beauftragt worden seien. Sie verwies auf die gesonderten Berichte der Röthlin Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, die der Stellungnahme beigelegt waren.

Laut den Berichten der Röthlin Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH zu den Vereinen

- AUSTRIA IN MOTION - Verein zur Reform der politischen Kultur in Österreich
  - WIRTSCHAFT FÜR ÖSTERREICH und
  - PATRIA AUSTRIA - Verein zur Förderung des österreichischen Kultur- und Brauchtums habe es betreffend deren Konten im Zeitraum der Vereinsgründung bis zum Berichtszeitpunkt
  
  - keine Einzahlungen der im „Ibiza-Video“ genannten Personen bzw. Firmen (Benko, Glock, Horten, Novomatic) oder diesen nahestehender Personen bzw. Firmen
  - keine Auszahlungen oder Überweisungen an politische Parteien oder Vorfeldorganisationen von politischen Parteien
  - keine Kostenübernahmen von Werbe- und/oder Wahlkampfmaßnahmen für politische Parteien oder Vorfeldorganisationen von politischen Parteien
  - keine Kostenübernahmen von Veranstaltungen (z.B. Wahlkampfauftritten) für politische Parteien oder Vorfeldorganisationen von politischen Parteien
  - keine Kostenübernahmen für politische Kommunikation/Werbung in sozialen Medien für politische Parteien oder Vorfeldorganisationen von politischen Parteien
- gegeben und würden weitere Konten (bei anderen Banken im Inland oder im Ausland) oder andere geldwerte Instrumente bei der kontoführenden Bank (Sparbücher, Depots, Garantien, Haftungen) nicht bestehen bzw. bestanden haben.

Laut den Berichten der Röthlin Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH zu den Vereinen

- Reformen - Zukunft - Österreich Verein für politische Kultur in Österreich und
  - Wir für H.C. Strache - Parteiunabhängiges Personenkomitee
- seien keine Hinweise gefunden worden, dass im Zeitraum der Vereinsgründung bis zum Berichtszeitpunkt Bankkonten oder Kassen durch die Vereine geführt worden seien.

Die Wirtschaftsprüfer des Rechenschaftsberichts teilten in ihren Stellungnahmen im Wesentlichen mit, dass sie weitere (als im Rechenschaftsbericht ausgewiesene) Spenden – auch nicht von irgendwelchen Vereinen – nicht feststellen haben können.

Es liegen dem Rechnungshof zu seinen konkreten Fragen jedenfalls keine schriftlichen Erklärungen der Partei in ihrer Stellungnahme oder in später übermittelten Schriftstücken vor, dass

- die relevanten Vereine im Umfeld der FPÖ vollständig durch die Berichte der Röhlin Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH erfasst sind und
- alle geldwerten Leistungen Dritter für den Wahlkampf der Partei in der Summe der Wahlwerbungsausgaben bzw. in der Spendenliste enthalten sind.

Der dem Rechnungshof von der Partei erst nach Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts 2017 übermittelte Prüfbericht zum Verein „Institut für Sicherheitspolitik - ISP“ enthält im Vergleich zu den Prüfberichten betreffend die Vereine AUSTRIA IN MOTION, WIRTSCHAFT FÜR ÖSTERREICH und PATRIA AUSTRIA signifikant weniger Fragestellungen, insbesondere keine zu den im „Ibiza-Video“ genannten Personen bzw. Firmen (Benko, Glock, Horten, Novomatic).

Laut einem Bericht des Nachrichtenmagazins „profil“ vom 16. August 2019 habe es Zahlungen der Novomatic an das „Institut für Sicherheitspolitik – ISP“ gegeben.

Zudem bezieht sich die Fragestellung betreffend die beiden Vereine „Reformen - Zukunft - Österreich Verein für politische Kultur in Österreich“ und „Wir für H.C. Strache – Parteiunabhängiges Personenkomitee“ nicht auf Sparbücher oder andere geldwerte Instrumente und wurden weiters die bei den anderen drei Vereinen vorgenommenen Fragestellungen 1 bis 5 nicht gestellt.

Die Stellungnahme der Partei konnte daher die konkreten Anhaltspunkte des Rechnungshofes für allfällige Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten betreffend den Erhalt allfälliger Spenden im Wege von Vereinen im Umfeld der FPÖ nicht ausräumen.

### **3. Mögliche unzulässige Spende des Freiheitlichen Parlamentsklubs an die FPÖ im Zusammenhang mit der Facebook Seite HC Strache**

Laut ergänzender Stellungnahme der Partei sei die Facebook-Seite HC Strache bis Juli 2017 von Heinz-Christian Strache betrieben worden, um politische Inhalte zu kommunizieren, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Klubobmann des FPÖ-Parlamentsklubs gestanden seien. Im Impressum sei auch der FPÖ-Parlamentsklub gestanden.

In der OTS-Presseaussendung der FPÖ vom 3. September 2019, stellte der FPÖ-Bundesfinanzreferent bezüglich der HC Strache Facebook-Seite fest, „dass Heinz-Christian Strache im Jahr 2017 sowohl in der Funktion des Bundesparteiobermanns als auch des Klubobmannes tätig war und überwiegend parlamentarische Inhalte und Themen gepostet wurden.“

Laut Medienberichten lautete das Impressum der Facebook-Seite HC Strache im April 2017 und noch am 28. August 2017 ausschließlich auf den FPÖ-Parlamentsklub.

Auf der Facebook-Seite HC Strache wurden im Jahr 2017 beispielsweise folgende Beiträge veröffentlicht:

- Wien-Heute-Gespräch als Landesparteiobermann der FPÖ am 3. Jänner 2017
- Neujahrsrede als FPÖ-Bundesparteiobermann am 14. Jänner 2017
- Aschermittwoch-Rede vor der FPÖ Oberösterreich am 2. März 2017

- Rede zum 1. Mai der FPÖ in Linz am 1. Mai 2017
- Präsentation von FPÖ-Kandidaten für die FPÖ-Bundesliste am 11. August 2017

Somit ist nach Ansicht des Rechnungshofes beispielhaft belegt, dass die Facebook-Seite HC Strache im Jahr 2017 keinesfalls ausschließlich dem FPÖ-Parlamentsklub zuzurechnen war. Mit - laut Medienbericht - mehr als 500.000 Followern im Jahr 2017, Anfang September 2017 bereits mit etwa 723.000 Followern, hatte sie auch einen entsprechenden Werbewert für die Partei FPÖ und für Heinz-Christian Strache als Parteiobmann.

Laut Stellungnahme der Partei habe in der Startphase des Wahlkampfes im Juli 2017 die FPÖ-Bundespartei sämtliche Kosten der Bewerbung der Facebook Seite von Heinz-Christian Strache übernommen. Das Impressum sei dementsprechend angepasst worden.

Damit ist von der FPÖ dieselbe Seite übernommen und weitergeführt worden.

In der OTS-Pressesaussendung der FPÖ vom 3. September 2019 stellte der FPÖ-Bundesfinanzreferent bezüglich der HC Strache Facebook-Seite fest: „Mit Beginn des Wahlkampfes 2017 wurde die Finanzierung der Facebook-Seite ausschließlich auf die Bundespartei übertragen.“

Dies weist darauf hin, dass vor dem Beginn des Wahlkampfes 2017 die Finanzierung der Facebook-Seite nicht ausschließlich durch die Bundespartei erfolgte.

Die FPÖ machte in ihrer Stellungnahme keine Angaben darüber, ob bzw. inwieweit sie Leistungen zur Abgeltung des ihr zukommenden Werbewertes der Facebook-Seite HC Strache erbrachte.

Gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG dürfen Parteien keine Spenden von parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 annehmen.

Die Stellungnahme hat die konkreten Anhaltspunkte des Rechnungshofes für allfällige unzulässige Spenden in Form von Sachleistungen des FPÖ-Parlamentsklubs an die FPÖ im Zusammenhang mit der Facebook-Seite HC Strache nicht ausgeräumt.

#### **4. Mögliche unzulässige Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von Personal, das für die Buchhaltung der FPÖ tätig ist, durch das FPÖ – Bildungsinstitut**

Zwei Mitarbeiterinnen der FPÖ Bundespartei führten sowohl für diese als auch für das FPÖ-Bildungsinstitut und die „NFZ-Neue Freie Zeitung“ (im Folgenden kurz „NFZ“) die Buchhaltung. Deren Gehälter wurden aufgrund eines zwischen dem Bildungsinstitut und der FPÖ sowie der NFZ im April 2007 vereinbarten „Personalkostenschlüssels“ zu 50 % (Mitarbeiterin) bzw. 75 % (Leiterin) vom Bildungsinstitut bezahlt. Im Jahr 2017 lagen die Ausgaben des FPÖ-Bildungsinstituts dafür bei insgesamt rd. 134.000 EUR.

Im Jahr 2017 lagen laut Rechenschaftsbericht der FPÖ bzw. laut Jahresabschluss des FPÖ-Bildungsinstituts folgende Volumina vor:

Vergleich Transaktionsvolumina und Personalkostenanteile für Buchhaltung FPÖ-Bundesorganisation und FPÖ-Bildungsinstitut im Jahr 2017				
Organisation	Einnahmen bzw. Erträge	Ausgaben bzw. Aufwendungen	Transaktionsvolumen (Absolutbetrag Einnahmen + Ausgaben)	Personalkostenanteil Buchhaltung
FPÖ-Bundesorganisation	11.729.164 EUR	13.863.007 EUR	25.592.171 EUR	rd. 80.000 EUR
FPÖ-Bildungsinstitut	2.024.416 EUR	2.319.506 EUR	4.343.922 EUR	rd. 134.000 EUR
<b>Summe</b>			<b>29.936.093 EUR</b>	<b>rd. 214.000 EUR</b>

Aus dem Vergleich der Transaktionsvolumina (ohne jenem der NFZ) ergab sich, dass die FPÖ für die Abwicklung des beinahe sechsfachen (5,89) Transaktionsvolumens nur rd. 60 % des vom FPÖ-Bildungsinstitut bezahlten Personalkostenanteils der Buchhaltung bezahlte. Gemessen am Transaktionsvolumen von insgesamt 29.936.093 EUR wäre von der FPÖ (85,5 %) ein Personalkostenanteil von rd. 183.000 EUR und vom FPÖ-Bildungsinstitut (14,5 %) von rd. 31.000 EUR zu tragen.

Fraglich war, ob nach anderen Messkriterien, wie z.B. die Anzahl der Transaktionen, der bestehende Aufteilungsschlüssel nachvollziehbar wäre.

Laut Stellungnahme der Partei kam der Kostenteilungsschlüssel im Jahr 2007 durch eine Schätzung der damaligen Chefbuchhalterin über die Aufteilung des Arbeitsumfangs zwischen Partei und Bildungsinstitut zustande.

Die Partei legte – entgegen der Aufforderung des Rechnungshofes – keinen Nachweis vor, welcher die Rechtmäßigkeit des „Personalkostenschlüssels“ für die Mitarbeiterinnen der Buchhaltung belegt.

Die Stellungnahme konnte somit die konkreten Anhaltspunkte des Rechnungshofes für eine – seit 1. Juli 2012 gehandhabte - mögliche unzulässige Spende des Bildungsinstituts an die FPÖ gemäß § 6 Abs. 6 Z 2 PartG, in der Höhe des vom FPÖ-Bildungsinstitut bezahlten Personalkostenanteils, der jedoch für Arbeiten an der Buchhaltung der FPÖ verwendet wurde, nicht ausräumen.

##### **5. Fehlender Ausweis der Einnahmen der FPÖ aus Inseraten im Medium „Neue Freie Zeitung“**

Die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen, Bundesparteileitung und der Freiheitliche Parlamentsklub sind laut Impressum und übereinstimmend mit der Stellungnahme der Partei Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber des Mediums „Neue Freie Zeitung“.

Ein „Inserat“ ist gemäß § 2 Z 7 PartG eine gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist.

Gemäß § 5 Abs. 4 PartG sind von einer politischen Partei in der Aufstellung über die Einnahmen und Erträge in Z 10 „Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten“ die Einnahmen aus Inseraten im Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Laut Stellungnahme der Partei gab es folgende Einnahmen aus Inseraten in der „Neuen Freien Zeitung“

Jahr	Inserate betreffend Bücher (Summe)	Inserate betreffend Seminare (Summe)	Inserate betreffend Freiheitliche Akademie Wien (Summe)	Summe
2013	50.400,00 EUR	29.925,00 EUR	–	80.325,00 EUR
2014	59.850,00 EUR	26.775,00 EUR	–	86.625,00 EUR
2015	40.950,00 EUR	45.675,00 EUR	–	86.625,00 EUR
2016	66.150,00 EUR	28.350,00 EUR	3.150,00 EUR	97.650,00 EUR
2017	71.137,50 EUR	12.600,00 EUR	1.575,00 EUR	85.312,50 EUR
<b>Summe</b>	<b>288.487,50 EUR</b>	<b>143.325,00 EUR</b>	<b>4.725,00 EUR</b>	<b>436.537,50 EUR</b>

Über die allfällige Aufteilung von Einnahmen der NFZ zwischen der FPÖ und dem Freiheitlichen Parlamentsklub geben die Stellungnahmen keine Auskunft.

Wenn auch der Betrieb eines Mediums mit Ausgaben verbunden ist, darf aufgrund der buchhalterischen Vorschriften keine Saldierung der Beträge erfolgen.

Aus diesem Grund wären die Einnahmen der FPÖ aus Inseraten in der NFZ im Rechenschaftsbericht 2017 – wie auch in den Rechenschaftsberichten 2013 bis 2016 – auszuweisen gewesen.

Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt deshalb – seit dem Rechenschaftsbericht 2013 – ein Verstoß gegen die Ausweispflicht nach § 5 Abs. 4 Z 10 PartG vor.“

1.1.1. In Bezug auf die Darlegungen zur Facebook-Seite HC Strache war der Mitteilung des Rechnungshofes eine Dokumentation (beschriftet als „Beilage 13“) angeschlossen, die ua. Screenshots der Seite mit Ausschnitten vom 3. Jänner 2017 (ua. mit Wien Heute Gespräch zum Nachschauen, Mein Statement zu den aktuellen Entwicklungen), vom 14. Jänner 2017 (ua. Neujahrsrede, Der Sinn meiner politischen Arbeit), vom 2. März 2017 (ua. Aschermittwochrede, Persönliche Erklärung, Sound of Hardcore, HC Warriors) und vom 1. Mai (ua. „Abrechnung am Tag der Arbeit“, FPÖ-Titelvideo 2019) samt den Zahlenangaben über Likes, Kommentare und Aufrufe enthielt. Ferner war Teil der Dokumentation

- ein Screenshot der Seite www.vice.com mit einem mit 10. April 2017 datierten Artikel „Wir haben ausprobiert, wen man auf Straches Facebookseite kritisieren darf“ und Angaben über die Nutzerzahlen und die Kommentaranzahl im Jahr 2015 wie auch im April 2017,
- ein Screenshot der Seite derstandard.at mit einem Artikel „Straches Facebook Account bekam 40.500 neue Fans an einem Tag“, mit Ausführungen zu – im Wege einer Facebook-Datenschnittstelle ermittelten – täglich 742 neuen Fans im Jahr 2017,

- ein Screenshot eines inhaltlich dem vorstehenden Beitrag ähnlichen Artikels auf der Seite futurezone.at und
- ein von der URL [www.kulturort.at/2017](http://www.kulturort.at/2017) bezogener mit 6. Juni 2017 datierter Beitrag „Durchleuchtet: Das Facebook-Profil von HC Strache“ mit der Schilderung der Entwicklung der Nutzerzahlen der Seite.

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes am 12. September 2019 zur GZ 610.004/0002-UPTS/2019 an die politische Partei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen“ (im Folgenden: FPÖ) mit dem Ersuchen, dem UPTS eine Stellungnahme bis zum 7. Oktober 2019 zu übermitteln.

1.3. Mit Schriftsatz vom 7. Oktober 2019 hat die FPÖ zur Mitteilung des Rechnungshofes Stellung genommen. Zu den einzelnen Punkten führte die FPÖ Folgendes aus (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

***„Ad Punkt 2 des RH-Schreibens vom 11. September 2019***

*Alle geldwerten Leistungen Dritter für den Wahlkampf der Partei - jedenfalls soweit sie uns in irgendeiner Form bekannt wurden - sind in der Summe der Spenden bzw in der Wahlwerbungsausgabenliste enthalten.*

*Da alle Vereine „Dritte“ sind, betrifft dies selbstverständlich auch diese.*

*Die Prüfberichte der Röhlin Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH über insgesamt sechs Vereine wurden vorgelegt, da zwei dieser Vereine in einer „ergänzenden Aufforderung“ des Rechnungshofes ausdrücklich genannt wurden und uns die Prüfberichte von Dr. Markus Tschank - auf freiwilliger Basis auch zur Verfügung gestellt wurden.*

*Da Zuwendungen an Vereine (sohin Zuwendungen von Dritten an Dritte) nicht in den Rechenschaftsbericht der Partei aufzunehmen sind, ist uns nicht verständlich inwiefern solche „konkrete Anhaltspunkte des Rechnungshofes für Unrichtigkeiten bzw Unvollständigkeiten“ des Rechenschaftsberichts (Seite 4 Absatz 3 der RH- Schreibens) sein können.*

***Ad Punkt 3 des RH-Schreibens vom 11. September 2019***

*Wie bereits dargelegt wurde die Facebook Seite „HC Strache“ bis Juli 2017 weitgehend von Klubobmann und Parteiobmann Strache selbst betrieben. Die Facebook Seite behandelte sowohl Themen des Parlamentsklubs als auch der Partei. Für Ausbau, Bewerbung, Aufrufbarkeit und Kommentarüberwachung der Facebook Seite wurden kaum Mittel aufgewendet.*

*Im Juli 2017 wurde zwischen Parlamentsklub, Klubobmann und Partei vereinbart, dass diese Seite ab sofort professionalisiert und zu einem der zentralen Wahlkampf- und Informationsinstrumente von Parlamentsklub und Partei ausgebaut werden soll. Dies auf alleinige Kosten und medienrechtliche Verantwortung der Partei, aber ohne Änderung der bisherigen gemeinsamen Bewerbung von Parlamentsklub- und Parteithemen. Die Änderung wurde in der Folge auch im Impressum ersichtlich gemacht. Da keine Änderung der gemeinsamen Nutzung des Werbewertes der Seite durch Parlamentsklub und Partei angedacht oder vereinbart war und die Bewerbung von HC Strache weiterhin das zentrale Element bleiben sollte, kam auch kein Entgelt für die „Überlassung von Werbewert“ in Frage. Wenn man in dieser Vereinbarung eine „Sachleistungszuwendung“ erblicken will, dann war es allenfalls eine der Partei an den Parlamentsklub, der kostenlos vom erhöhten Werbewert der Seite profitieren konnte.*

*Die Zahl der „Follower“ konnte in der Folge zwischen 07/2017 und 05/2019 auch tatsächlich von rund 630.000 auf über 800.000 gesteigert werden.*

#### **Ad Punkt 4 des RH-Schreibens vom 11. September 2019**

*Für den in der Buchhaltung entstehenden Aufwand ist nicht das „Transaktionsvolumen“, sondern insbesondere die Zahl der Buchungszeilen und der zu erfassenden, zu überprüfenden und zu ordnenden Belege entscheidend.*

*Während die Partei jährlich etwa drei bis fünf Großveranstaltungen durchführt und die Kosten (ausgenommen Wahlkampfbahre) weitgehend „gleichbleibend laufende“ sind, führt das Bildungsinstitut jährlich ca 200 Seminarveranstaltungen durch, veröffentlicht Publikationen, veranstaltet eine Vielzahl von politischen Ereignissen und betreut ua Stipendiaten.*

*In der Anlage übermitteln wir den Tätigkeitsbericht 2017 des FPO-Bildungsinstituts.*

*Selbst in Wahlkämpfen vergibt die Partei Aufträge an einzelne große Vertragspartner (besonders Agenturen), sodass die Zahl der eingehenden Rechnungen bei einem Bruchteile der für die Tätigkeiten des Bildungsinstituts eingehenden (welche die der Parteirechnungen um mindestens das dreifache übersteigen) bleibt.*

*Der vereinbarte Kostenschlüssel für die Kosten der Buchhaltungskräfte entspricht daher dem jeweils anfallenden Buchungs- bzw Bearbeitungsaufwand. Worin „konkrete Anhaltspunkte für eine unzulässige Spende des Bildungsinstituts“ bestehen sollen, bleibt unverständlich.*

#### **Ad Punkt 5 des RH-Schreibens vom 11. September 2019**

*Die Neue Freie Zeitung ist ein - wohl unbestritten gemeinsames Unternehmen von Parlamentsklub und Partei. Die Partei ist daher nicht „Medieninhaberin“, sondern allenfalls „Mitinhaberin“ des Mediums.*

*Die Inserateneinnahmen dieses Unternehmens haben wir dargelegt.*

*Da im gemeinsamen Unternehmen nie Gewinne erwirtschaftet werden konnten, sind der Partei niemals irgendwelche „Einnahmen aus Inseraten im Sinne des § 5 Abs 4 PartG“ zugekommen.*

*Allfällige Gewinne des Unternehmens „Neue Freie Zeitung“ wären zwischen Parlamentsklub und Partei vereinbarungsgemäß im Verhältnis 80:20 aufzuteilen.“*

1.4. Mit Aufforderung vom 30. Oktober 2019 zur GZ 610.004/0003-UPTS/2019 ersuchte der UPTS die FPÖ bis 11. November 2019,

- zu ihrem Vorbringen über die „Facebook-Seite HC Strache“ um die Übermittlung geeigneter Nachweise über den konkreten Inhalt der im zweiten Absatz der Stellungnahme angesprochenen Vereinbarung vom Juli 2017 und die Zuweisung und Aufteilung der Verantwortlichkeiten und Kostentragung beim Betrieb der Seite und um Vorlage geeigneter Dokumente (Rechnungen, Belege etc.) zur Feststellung darüber, wer im Jahr 2017 vor dieser Vereinbarung vom Juli 2017 welche Kosten für die Facebook-Seite getragen hat sowie wer im Jahr 2017 in welcher Weise für den Inhalt der Seite verantwortlich war und

- zu ihrem Vorbringen betreffend den in der „Buchhaltung entstehenden Aufwand“ um Vorlage geeigneter Urkunden zum Nachweis, dass die Zahl der eingehenden Rechnungen (und damit auch der Personalaufwand) für die Tätigkeit des Bildungsinstituts („Kosten der Buchhaltungskräfte“) tatsächlich anhand des im Jahr 2017 angewendeten Aufteilungsschlüssels dem konkret angefallenen Buchungs- und Bearbeitungsaufwand für die FPÖ einerseits und das FPÖ-Bildungsinstitut andererseits entspricht.

1.5. Diese Aufforderung beantwortete die FPÖ mit vom Bundesfinanzreferenten DDr. Hubert Fuchs sowie den Bundesgeschäftsführern Hans Weixelbaum und Ing. Mag. Joachim Stampfer persönlich gezeichnetem Schreiben vom 11. November 2019 wie folgt:

**„Ad Punkt 1**

*Die Vereinbarung wurde mündlich getroffen und wurde nicht schriftlich festgehalten. Mit Stichtag 1.8.2017 wurde vereinbart, dass die Freiheitliche Partei Österreichs die Facebook Seite „HC Strache“ alleinverantwortlich betreibt und sämtliche Kosten übernimmt.*

*Für den Zeitraum vor dem Stichtag 1.8.2017 haben wir keinerlei Rechnungen bzw Belege.*

## **Ad Punkt 2**

Wie schon in unserer Stellungnahme vom 7.10.2019 ausgeführt, ist insbesondere die Zahl der Buchungszeilen und der zu erfassenden, zu überprüfenden und zu ordnenden Belege entscheidend. Mit „Belege“ sind nicht primär Dokumente gemeint, die zu einer Verbuchung („Buchungszeile“) führen, sondern Belege jedweder Art im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, Publikationen, politischen Ereignissen und Betreuung der Stipendiaten (siehe dazu den bereits übermittelten Tätigkeitsbericht 2017 des FPÖ-Bildungsinstituts). Die Arbeitsplatzbeschreibung von Frau [...], die zu 75% an das FPÖ-Bildungsinstitut verrechnet wird, lautet wie folgt:

- *Buchhaltung;*
- *Gehaltsabrechnung (in Zusammenarbeit mit Steuerberater);*
- *Jahresabschluss (in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfer);*
- *Erstellung des Budgets (nach Vorgaben des Präsidenten und des Geschäftsführers);*
- *Durchführung aller Agenden nach dem PubFG.*

*Im Übrigen verweisen wir diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 7.10.2019.*

*Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“*

1.6. Mit Aufforderung vom 14. November 2019 zur GZ 610.004/0005-UPTS/2019 ersuchte der UPTS den FPÖ-Parlamentsklub bis 26. November 2019,

*„1. dazu Stellung zu nehmen, welche Ausgaben der Parlamentsklub im Jahr 2017 bis Juli 2017 im Zusammenhang mit der Facebook-Seite „HC Strache“ zu bestreiten hatte, dh. konkret welche Mittel (Sach- wie Geldleistungen und auch Personal) der Parlamentsklub für die Wartung, den Auf- und Ausbau, die Bewerbung, die technische und inhaltliche Bereitstellung, die Überwachung, die redaktionelle Betreuung und die inhaltliche wie grafische Gestaltung der betreffenden Seite aufgewendet hat und*

*2. zum Nachweis Ihrer Ausführungen zu 1. geeignete Dokumente (Rechnungen, Belege, Notizen, Erklärungen) vorzulegen.“*

1.7. Diese Aufforderung beantwortete der FPÖ-Parlamentsklub mit Schreiben vom 26. November 2019, in dem um Auskunft ersucht wurde,

*„auf welcher Rechtsgrundlage selbiges [d.h. das Ersuchen des UPTS vom 14. November] beruht, zumal dem UPTS keine Prüfrechte hinsichtlich parlamentarischer Klubs zukommen.“*

1.8. Mit Antwortschreiben vom 27. November 2019, in dem der UPTS – mit Fristsetzung bis 3. Dezember 2019 – seine Aufforderung vom 14. November 2019 wiederholte, teilte der UPTS unter der GZ 610.004/0006-UPTS/2019 dazu mit,

*„dass es in dem vom UPTS zu führenden Verfahren (vgl. auch [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home\\_1/fragen-medien/Presseinfo\\_03092019.pdf](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_1/fragen-medien/Presseinfo_03092019.pdf) ) nicht um eine Prüfung des parlamentarischen Klubs geht.*

*Vielmehr hat der UPTS – als gemäß § 11 PartG zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen zuständige, verfassungsrechtlich unabhängig gestellte Verwaltungsbehörde – in dem Verfahren zu beurteilen, ob der Vorhalt des Rechnungshofes über eine unzulässige Spende an die FPÖ rechtlich zutreffend ist. Dazu kann er nach den Vorschriften des AVG und des VStG auch Aufforderungen an andere Rechtsträger als die betreffende politische Partei veranlassen, um der Offizialmaxime entsprechend den Sachverhalt umfassend zu ermitteln.*

*Bis dato hat die FPÖ laut den Verfahrensakten nachweislich vorgebracht, dass die betreffende Facebook-Seite jedenfalls bis Juli 2017 unter dem Impressum des FPÖ-Parlamentsklubs dazu betrieben worden ist, um politische Inhalte zu kommunizieren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit Herrn Straches als Klubobmann des FPÖ-Parlamentsklub gestanden sind.“*

1.9. Nach gewährter Fristerstreckung teilte der FPÖ-Parlamentsklub mit Stellungnahme vom 10. Dezember 2019 dazu mit, dass eine genaue Aufschlüsselung der durch den Freiheitlichen Parlamentsklub getragenen Kosten für Facebook-Werbung nicht vorgenommen werden könne, zumal dafür keine eigene Kostenstelle eingerichtet gewesen sei, dass der Freiheitliche Parlamentsklub und die FPÖ nach deren Rechtsstandpunkt jeweils Miteigentum an der Seite hätten (insoweit eine Facebook-Seite überhaupt einen Vermögenswert bilde, an welchem Eigentum bestehen könne), dass Facebook-Seiten mangels Übertragbarkeit und Handelbarkeit keinen Handels-oder Verkehrswert hätten, und dass finanzielle Aufwendungen nur für die Bewerbung einzelner Posts aufzubringen seien (ähnlich klassischer Print-Werbung) und die FPÖ und der Freiheitliche Parlamentsklub dabei jeweils ihre eigenen Kosten für jene sie selbst betreffenden Beiträge getrennt getragen hätten.

1.10. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2020 zur GZ 610.004/0008-UPTS/2019 informierte der UPTS die FPÖ darüber, dass er in seiner Sitzung vom 13. Jänner 2020 beschlossen hatte, mangels ausreichenden eigenen Sachverständes den für die Fachgebiete Online Marketing, Social Media Marketing, Email-Marketing und Digital Marketing zertifizierten allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Herrn Ing. Mag. [M.], BSc gemäß § 52 Abs. 2 AVG als nichtamtlichen Sachverständigen zu bestellen und ihn wie folgt zu befassen:

*„Der Gutachter wird beauftragt, auf der Grundlage der vom RH übermittelten Dokumente, ergänzt um eigene Recherchen und Erhebungen, eine Grobschätzung sowie ein darauf aufbauendes schriftliches Gutachten darüber zu erstellen, von welchen Kosten (unter Zugrundelegung von Üblichkeitskriterien des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs) für Bewerbung (plattformintern sowie extern), Wartung, Auf- und Ausbau, technische und inhaltliche Bereitstellung, Überwachung, redaktionelle Betreuung und inhaltliche wie grafische/kreative Gestaltung der Facebookseite HC Strache in der Zeit von 1.1.2017 bis 30.6.2017 auszugehen ist.“*

Mit Bescheid vom 13. Jänner 2020, GZ 610.004/0007-UPTS/2019, wurde Ing. Mag. M[...] gemäß § 52 Abs. 2 und 4 AVG zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt und in der Folge mit der vorstehend beschriebenen Grobschätzung unter Zugrundelegung der vom Rechnungshof in seiner Mitteilung vorgelegten Dokumente beauftragt.

1.11. Mit E-Mail vom 4. Februar 2020 richtete der Bundesgeschäftsführer der FPÖ, Herr Ing. Mag. Joachim Stampfer, Fragen an den UPTS, wie sich die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen zur Bestimmung des § 11 Abs. 1 PartG verhalte, welche Befugnisse dem Sachverständigen aus Sicht des UPTS überhaupt zukämen und aus welchen gesetzlichen Bestimmungen sich dies ergäbe.

Am 11. Februar 2020 antwortete der Leiter der Geschäftsstelle des UPTS in Absprache mit dem Vorsitzenden des UPTS ebenfalls per E-Mail, dass der UPTS im gegenständlichen Verfahren zu beurteilen habe, ob der Vorhalt des Rechnungshofes über unzulässige Spenden an die FPÖ zutreffend sei. Dazu könne er nach den Vorschriften des AVG auch Aufforderungen an andere Rechtsträger als die betreffende politische Partei veranlassen, um der Officialmaxime entsprechend den Sachverhalt umfassend zu ermitteln und aufzuklären. Nach den Regelungen des im Verfahren anzuwendenden AVG (vgl. dazu den 2. Abschnitt über Beweise) könne der UPTS auch Sachverständige heranziehen.

1.12. Am 29. Februar 2020 legte der nichtamtliche Sachverständige dem UPTS sein Gutachten vor. Darin beschrieb er die Facebook-Seite „HC Strache“ u.a. damit, dass im April 2017 die Anzahl der Fans doppelt so hoch gewesen sei wie im September 2015. Diese Facebook Seite habe demnach einen großen öffentlichen Raum geboten, in welchem die politische Meinungsbildung wie kaum woanders passiert sei. Besonders auffällig sei gewesen, dass die Facebook-Seite an nur einem Tag um mehr als 40.500 Fans zugelegt habe; dass es sich dabei um gekaufte Follower gehandelt habe, habe die FPÖ zurückgewiesen. Zudem kam er – für in etwa folgende zusammengefasste Leistungen – zu folgendem Ergebnis (vgl. S. 7, 8 und 30/31 des Gutachtens):

- Erstellung von ca. 250 Posts mit Text und Bild oder Video nach Redaktionsschema und in Absprache mit Kunden
- Erstellung und Lektorat von Texten
- Erstellung von ca. 100 Grafiken/Fotodokumenten nach vorgegebener CI
- Erstellung von 50 Clips/Kurzvideos
- Redaktion und Kommentarüberwachung für durchschnittlich 500-1000 Kommentare pro Tag
- Redaktion von Kommentarantworten
- Erstellen von ca. 100 Facebook-Accounts für Dialogaufgaben in den Kommentaren
- Kurzbriefings für Kunden mit Tageskurzberichten und Wochenberichten
- Journaldienste/Erreichbarkeit auch nachts

Zusätzlich zu den erbrachten Diensten sollten nach Auffassung des Sachverständigen Overheadkosten wie Office und Administration in die Berechnung einfließen sowie notwendige Facebook-Werbekosten, um einen Zuwachs von ca. 107.000 Follower zu erreichen. Um die hier angeführten Leistungen entsprechend bewerten zu können, wurde zuerst eine Recherche rund um die Facebook-Seite „HC Strache“ sowie die Medien der FPÖ durchgeführt. Anschließend wurden drei Lösungswege ausgewählt, die bei der Bestimmung der Kosten für das Betreiben der Seite sowie der Facebook-Werbung behilflich sein sollen. Dazu gehören eine eigene Kostenschätzung, Angebote verschiedener Social Media Agenturen sowie eine Schätzung etwaiger Personalkosten bei interner operativer Abwicklung im Bereich Social Media der Partei.

Die Frage, von welchen Kosten (unter Zugrundelegung von Üblichkeitskriterien des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs) für Bewerbung (plattformintern sowie extern), Wartung, Auf- und Ausbau, technische und inhaltliche Bereitstellung, Überwachung, redaktionelle Betreuung und inhaltliche wie grafische/kreative Gestaltung der Facebook-Seite „HC Strache“ in der Zeit von 01.01.2017 bis 30.06.2017 auszugehen ist, wurde im Gutachten durch die Prüfung drei verschiedener Vorgehensweisen beantwortet.

Die Vorgehensweise 1 – Eigene Schätzung kam auf Mindestkosten von 259.160 Euro für die Erbringung der gewünschten Leistungen in einem Zeitraum von sechs Monaten inklusive Werbekosten für die Gewinnung von ca. 100.000 zusätzlichen Followern.

Bei der Vorgehensweise 2 – Vergleich Agenturen wurden Kostenschätzungen von insgesamt sechs Agenturen geprüft und verglichen. Diese liegen zwischen 130.140 Euro brutto und 1.042.532 Euro brutto, ohne Berücksichtigung des investierten Werbebudgets. Daraus ergibt sich ein Mittelwert von 173.765 Euro. Der Mittelwert der Gesamtkosten, inklusive Werbekosten, liegt bei 336.765 Euro.

Der dritte vom Sachverständigen gewählte Lösungsansatz, Vorgehensweise 3 – Schätzung interne Betreuung, setzt die Beschäftigung von vier Vollzeit-Mitarbeitern für die Betreuung der Facebook-

Seite „HC Strache“ voraus. Die daraus resultierenden Personalkosten plus die geschätzten Werbekosten ergeben Gesamtausgaben von 234.600 Euro. Hierin wurde ein auf Basis von 700.000 Followern geschätzter Aufwand ermittelt und davon ausgegangen, dass für die Betreuung einer derartigen Seite zumindest zwei Social Media Manager, ein Grafiker, sowie ein Video-Cutter nötig seien, sich somit für das erste Halbjahr insgesamt 109.600 Euro an Personalkosten (einschließlich Dienstgeberkosten) ergäben, wozu noch die die nach Erfahrungswerten ermittelten durchschnittlichen Kosten der Facebook Werbung von ca. 125.000 Euro (für die Steigerung der Facebook-Likes von 107.000 innerhalb eines Jahres) hinzuzurechnen wären.

Aus den verschiedenen Lösungsansätzen gehen drei unterschiedliche Durchschnittswerte der Ausgaben für die Facebook-Seite „HC Strache“ im gegebenen Zeitraum von sechs Monaten hervor.

**Vergleich Durchschnittswerte**

Vorgehensweise 1	259 160 €
Vorgehensweise 2	336 765 €
Vorgehensweise 3	234 600 €
<b>Gesamt- Durchschnittswert</b>	<b>276 841 €</b>

1.13. Dieses Gutachten leitete der UPTS am 3. März 2020 zur GZ 2020-0.096.496/FPÖ/UPTS sowohl an die FPÖ als auch an den FPÖ-Parlamentsklub zur Stellungnahme bis 17. März 2020 weiter

1.14. Am 12. März 2020 nahm der Bundesgeschäftsführer der FPÖ, Herr Ing. Mag. Joachim Stampfer, Akteneinsicht und er erhielt eine Kopie des Aktenkonvoluts.

1.15. Am 17. März 2020 erstattete der FPÖ-Parlamentsklub seine Stellungnahme, und die FPÖ übermittelte nach gewährter Fristerstreckung am 27. März 2020 ihre Stellungnahme.

1.15.1. Der FPÖ-Parlamentsklub brachte einerseits „formelle Einwendungen“ vor, d.h. dem UPTS komme gesetzlich keine Befugnis zu, ein Erhebungsverfahren durchzuführen. Der relevante Sachverhalt sei gemäß PartG vom Rechnungshof zu erheben und in Form der Mitteilung an den UPTS weiterzuleiten. Daher sei der UPTS – anders als andere Verwaltungsbehörden (gleichgültig ob weisungsgebunden oder weisungsfrei) – nicht berechtigt, nach dem Grundsatz der materiellen Wahrheitsfindung sämtliche Methoden der Beweisaufnahme zu nutzen, sondern ausschließlich

anhand des vom Rechnungshof erhobenen Sachverhalts eine Entscheidung zu treffen, somit eine Geldbuße zu verhängen oder von der Verhängung einer Geldbuße Abstand zu nehmen. Andererseits wurde zum Gutachten dahingehend Stellung genommen, dass dieses von unrichtigen Prämissen ausgehe, den vorliegenden Sachverhalt nicht vollständig berücksichtige, in sich nicht schlüssig und somit nicht nachvollziehbar sei; aufgrund dieser groben Mängel könne es in der vorliegenden Fassung nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Zudem habe der Gutachter eigenmächtig die an ihn gerichtete Fragestellung überschritten und somit das Beweisthema maßgeblich verändert. Daher behalte man sich eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft wegen §§ 288, 289 StGB ausdrücklich vor. Weiters wurde u.a. ausgeführt, dass keine Redaktion von Kommentarantworten erfolgt sei; sofern im damaligen Zeitraum auf einzelne Kommentare überhaupt direkt geantwortet worden sei, sei eine solche Antwort durch Heinz-Christian Strache persönlich erfolgt. Unerfindlich sei, wie der Gutachter bei den Leistungen zur Ansicht gelangt sei, dass ca. 100 Facebook-Accounts für Dialogaufgaben in den Kommentaren erstellt worden seien; richtigerweise habe es keinen einzigen weiteren Facebook Account für Dialogaufgaben gegeben, sämtliche Diskussionen auf der Facebook Seite hätten zwischen echten Nutzern stattgefunden, eine Erstellung von „Fake Profilen“ sei auch durch die AGB von Facebook nicht gedeckt. Im Hinblick auf die administrative Betreuung der Seite sei diese überwiegend durch Mag. Stampfer, den nunmehrigen Bundesgeschäftsführer der FPÖ, durchgeführt worden, zum damaligen Zeitpunkt sei kein einziger Vollzeitmitarbeiter ausschließlich mit der Betreuung der Seite betraut gewesen. Überdies sei das Gutachten auch darum mangelhaft, da es abwechselnd von Fans, Likes oder Followern ausgehe; die Steigerung der Likes (Gefällt-mir-Angaben) der Seite lasse sich anhand des Wählerverhaltens 2017 nachvollziehen und sei in Anbetracht der damaligen politischen Verhältnisse nicht sonderlich außergewöhnlich. Zudem könne das persönliche Verhalten eines Klubobmanns, der gleichzeitig Obmann einer politischen Partei und auf Facebook persönlich aktiv gewesen sei, nicht als Werbung im Sinne einer Sachleistung für die Partei zu qualifizieren sein. Abschließend wurde zur Methodik des Gutachters ausgeführt, dass dieser von der Beauftragung einer Agentur ausgehe und die hypothetischen Kosten eines fiktiven Auftrags ausführe, ohne überhaupt darzulegen, wie er zum fiktiv beauftragten Leistungsumfang gekommen sei. Da der Gutachter nachweislich von einer unzutreffenden Prämisse (der Beauftragung einer Agentur) ausgehe, scheide die Berechnung nach Vorgehensweise 1 sowie Vorgehensweise 2 demnach aus; zu Vorgehensweise 3 wurde betont, dass im verfahrensgegenständlichen Zeitraum kein einziger Vollzeitmitarbeiter ausschließlich mit der Betreuung der Seite befasst gewesen sei.

1.15.2. Die zehn Tage später eingelangte Stellungnahme der FPÖ ist mit der des Klubs partiell identisch (insbesondere im Hinblick auf den inhaltlichen Teil, der als „Stellungnahme“ bezeichnet

wird, wobei an dessen Ende nunmehr pauschal darauf hingewiesen wird, dass im Hinblick auf konkrete Vorhaltungen, die bis dato jedenfalls nicht bekannt seien, ohnedies Verfolgungsverjährung vorliege), während die formellen Einwendungen detaillierter ausgeführt werden. So wird etwa betont, dass sich bereits aus der Systematik der Bestimmungen über das Verfahren nach dem PartG eindeutig ergäbe, sowohl durch Interpretation des Wortlauts als auch bei historischer und teleologischer Interpretation, dass dem UPTS keine gesonderten, weitergehenden Prüfrechte als dem Rechnungshof in analoger Anwendung anderer Verfahrensbestimmungen (etwa nach dem AVG) zukämen. Hätte der Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten (*in concreto* für angebliche Sachleistungen seitens des Parlamentsklubs) im Rechenschaftsbericht gehabt, hätte er gemäß § 10 Abs. 5 PartG – und wären in Folge die Anhaltspunkte nicht beseitigt worden, nach § 10 Abs. 6 PartG – vorgehen müssen. Wenn dem Rechnungshof unter dem Aspekt der Betätigungsfreiheit politischer Parteien keine Einsicht in Unterlagen zukomme, könne keinesfalls dem UPTS – als lediglich zur Verhängung von Geldbußen auf Basis übermittelter Unterlagen berufene Behörde durch mittelbare Beweisaufnahme – eine weiterreichende Kompetenz eingeräumt sein. Insofern sei auch der an den Gutachter gerichtete Auftrag, das Gutachten nicht nur auf Basis der durch den Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu erstellen, sondern um eigene Recherchen und Erhebungen zu ergänzen, unzulässig; darin sei eine Überschreitung der formalen Zuständigkeit des UPTS zu erblicken. Zudem seien die vom Rechnungshof übermittelten Medienberichte ausschließlich spekulativ, um „konkrete“ Anhaltspunkte im Sinne des § 10 PartG handle es sich dabei nicht. Aber selbst für den Fall, dass die Anhaltspunkte konkret im Sinne der Bestimmung wären, hätte der Rechnungshof nach § 10 Abs. 5 vorgehen müssen; ein Ermessen komme ihm dabei nicht zu. Überdies wird zur Frage des Vorliegens einer Spende ausgeführt, dass insofern durch den Parlamentsklub überhaupt Kosten übernommen worden seien, dies nur Kosten zwecks Kommunikation explizit parlamentarischer Themen betroffen habe. Von einer Spende könne keine Rede sein, weil allfällige Aufwendungen des Parlamentsklubs auch eine Gegenleistung in Form von Werbewert der Seite erfahren hätten. Ferner sei im Hinblick auf die Abgrenzungsfrage zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit des Parlamentsklubs und unzulässiger Werbung für die Partei auch zu bedenken, dass der verfahrensgegenständliche Zeitraum nicht im Wahlkampf gelegen sei. Soweit es sich um die Phase des Wahlkampfs gehandelt habe, sei zu berücksichtigen, dass es sich bei zahlreichen Beiträgen nicht einmal um auf den damaligen Klubobmann explizit bezogene Beiträge, sondern um ein Teilen von Beiträgen dritter Seiten (meist Boulevardmedien) gehandelt habe (vgl. insb. Rz 3, 6, 11, 12, 16, 17, 19, 21, 23 und 24). Vorgelegt wurde weiters eine Stellungnahme des Geschäftsführers eines (laut Website) in den „Services“ Strategieberatung,

Kampagnen, Google Ads, Social Media, SEO und Change tätigen Unternehmens. Die betreffende Person hat für den Fall der Veröffentlichung des Bescheids um Anonymisierung ersucht. Die Stellungnahme führte aus, dass der Geschäftsführer im Juli 2017 beauftragt worden sei, die Bewerbung der Kampagneninhalte auf Facebook und hier insbes. mit der HC Strache Seite zu übernehmen. Im Laufe des Juli 2017 seien die Kanäle der FPÖ in einem sogenannten „Business Manager“ der Bundespartei vereint worden. Bis zu diesem Zeitpunkt sei die Seite nicht professionell verwaltet worden. Der Geschäftsführer habe sich für die mögliche Zusammenarbeit *„natürlich die bisherige Vorgangsweise genau angesehen“*. Die Seite sei als wichtiger Kommunikationskanal vom Klubobmann natürlich stark genutzt worden, der absolute Großteil der Beiträge stammte *„vom Klubobmann selbst, der Inhalte diverser Medien und Inhalte seiner Tätigkeit geteilt und mit seinem Kommentar dazu versehen hat.“* Die allgemeine Verwaltung sei auch bis Juli 2017 durch Mag. Stampfer als Administrator erfolgt, bis Juli 2017 sei die Seite nicht professionell betreut worden. Der Betrieb der Seite sei *„auf jeden Fall höchst effizient [gewesen], da kurze/teilweise direkte Entscheidungswege und wenig involvierte Personen die Community mit Beiträgen versorgt hat.“* Für Redaktion und Verwaltung sei nie mit externen Agenturen oder Beratern gearbeitet worden, es seien keine gesonderten Videos produziert, sondern lediglich Videos auf der Seite geteilt worden, die Kommentarüberwachung wäre zwar 2017 eingeführt worden, eine Interaktion wäre aber wenn, dann nur von HC Strache selbst geführt worden. Der Zuwachs an neuen „Gefällt mir“ Angaben stamme zum größten Teil aus der Zusammenlegung mit inoffiziellen Fanseiten, ein Lektorat habe bis Juli 2017 nicht stattgefunden, bis Juli 2017 seien Inhalte generell nicht professionell aufbereitet worden und es seien bis dahin auch keine Accounts zu Kommentierzwecken erstellt worden. Schließlich habe es eine laufende, zielgerichtete Bewerbung erst ab dem Start in den NR-Wahlkampf 2017 gegeben und die Seite hätte *„immer ein starkes organisches Wachstum, welches im Wahlkampf mit „Gefällt mir“ Kampagnen unterstützt wurde“*, gehabt.

1.16. Am 27. März 2020 übermittelte der UPTS die Stellungnahmen des FPÖ Parlamentsklubs und der FPÖ per E-Mail dem nichtamtlichen Sachverständigen, mit dem Ersuchen, sich dazu – unter einem – sachverständig zu äußern. Am 13. April 2020 übermittelte der Sachverständige seine ergänzenden „Ausführungen zu den Stellungnahmen von Freiheitlicher Parlamentsklub Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“. Im Rahmen dieser ergänzenden Ausführungen wies er u.a. darauf hin, dass es eher unwahrscheinlich sei, dass eine Redaktion sowie eine Kommentarüberwachung im geringen Ausmaß stattgefunden hätten, und dass die Tätigkeit der Kommentarüberwachung nicht zwingend einen rechtlichen Hintergrund haben müsse. Der angesetzte Stundensatz sei im Bereich Social Media Marketing branchenüblich. Weiters sei eher

zweifelhaft, dass teilweise 500-1000 Kommentare pro Tag von einer Person (die unter anderem Spitzenkandidat der Partei war) gemanagt worden seien, bzw. dass man hier den Kommentaren „freien Lauf“ gelassen habe. Weiters fuße seine Schätzung bzw. Kalkulation der internen Betreuung auf einem Aufwand für mind. vier Vollzeitmitarbeitern. Wenn hier jeweils nur Teilzeit daran gearbeitet worden sein sollte, wären folglich mehr Personen dafür notwendig gewesen; dies wirke sich jedoch nur bedingt auf die Kosten aus und könne unter Vorbehalt im Rahmen einer Schätzung vernachlässigt werden. Überdies betonte er, dass die Bezeichnung von Fans, Likes und Followern im Rahmen des gesamten Gutachtens synonym für Facebook Gefällt-mir-Angaben verwendet werde; bei den angeführten 107.000 neuen Likes handele es sich um reine Gefällt-mir-Angaben. Abschließend stellte er klar, dass die angeführte besonders auffällige Steigerung von Facebook-Likes der Seite an einem Tag ausschließlich als reine Nebeninformation zur begutachteten Facebook Seite angeführt sei; auf das eruierte Ergebnis bzw. die Beantwortung der zugrundeliegenden Fragestellung des Gutachtens habe diese Information keinen Einfluss und sei auch nicht für in den Berechnungen der jeweiligen Lösungsansätze herangezogen worden (vgl. insb. Rz 14, 15, 19, 22, 23 und 24).

1.17. Am 14. April 2020 übermittelte der UPTS diese ergänzenden Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen zur GZ 2020-0.228.892/FPÖ/UPTS an die FPÖ sowie an den Freiheitlichen Parlamentsklub zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme bis zum 15. Mai 2020.

1.18. Dazu langte am 5. Mai 2020 per E-Mail eine Stellungnahme der FPÖ ein, in der sie u.a. darauf hinwies, dass die Beiziehung eines Sachverständigen nach PartG nicht zulässig sei, da dieses *lex specialis* zu den Bestimmungen des AVG darstelle; aber auch nach dem AVG sei die gewählte Vorgehensweise unzulässig, da in einem amtswegig eingeleiteten Verfahren keine Bestellung von Sachverständigen nach § 52 Abs. 3 AVG erfolgen könne. Letztlich liege allenfalls ein Verfahrensfehler auf Seiten des Rechnungshofes vor, an dem es gelegen wäre, entsprechende Erhebungen durchzuführen. Zudem dürfe der Sachverständige den Verfahrensgegenstand auch nicht aus eigenem konkretisieren; vielmehr habe er klar darzulegen, auf welchen Befund er sich in der Erstellung seines Gutachtens stütze. Weiters sei ihr zu keinem Zeitpunkt Gelegenheit gegeben worden, auch nur zum Inhalt der besprochenen, völlig ohne Anhaltspunkte zusammengestellten Leistung vorweg (d.h. vor Erstellung des darauf aufbauenden „Gutachtens“) Stellung zu nehmen; da sie bis dato keine Kenntnis davon habe, auf welchen Prämissen (Befund) und Erhebungsergebnissen der Gutachter sein Gutachten erstellt habe, sei es ihr völlig unmöglich, auf gutachterlicher Basis ein Gegengutachten zu erstellen. Abschließend wird betont, dass ein auf Basis eines hypothetischen Befundes erstelltes Gutachten keine Grundlage einer Geldbuße bilden

könne (vgl. insb. Rz 1, 2, 6, 8, 9, 10 und 18). Der Rechtsvertreter der FPÖ führte im Begleittext zur E-Mail aus, dass eine „*weitere (gesonderte) Stellungnahme durch den Freiheitlichen Parlamentsklub [nicht] erfolgt.*“

## **2. Rechtslage**

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl. I 56/2012 idF. BGBl. I 84/2013, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

### **„Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1,  
[...]
  
5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
  - a. einer politischen Partei oder
  - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
  - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder  
[...]ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,  
[...]
7. „Inserat“: eine gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist.

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. [...]  
[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

- [...]
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,  
[...].

### **Spenden**

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von: 1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,

2. Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien,

3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

4. [...],

5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,

[...]

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

(8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(9) Abs. 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

### **Sponsoring und Inserate**

**§ 7.** (1) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6), deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 12 000 Euro übersteigt, unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors auszuweisen. Sponsoring für Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen ist dabei zusammenzurechnen.

(2) Ebenso sind von jeder politischen Partei Einnahmen aus Inseraten (§ 2 Z 7), soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von 3 500 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten auszuweisen.

(3) Die Verpflichtung zur Angabe der Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6) und Inseraten (§ 2 Z 7) besteht auch für alle Gliederungen einer Partei, für Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und für nahestehende Organisationen, ausgenommen jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen.

[...]

### **Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen**

**§ 10.** (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

(8) Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrags um bis zu 25 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 vH des Überschreitungsbeitrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20 vH dieses zweiten Überschreitungsbeitrages zu erhöhen.

### **Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat**

**§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

### **Sanktionen**

**§ 12. (1)** Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen. [...]"

## **3. Feststellungen**

3.1. Die FPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG (Hinterlegung der Statuten am 15.4.1977, vgl. Zeile 434 im beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis politischer Parteien unter [https://bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis\\_gemaess\\_1\\_Abs\\_4\\_PartG\\_20200305.pdf](https://bmi.gv.at/405/files/Parteienverzeichnis_gemaess_1_Abs_4_PartG_20200305.pdf)).

3.2. Eine konkrete Mitteilung nach § 12 Abs. 1 PartG liegt hinsichtlich der Punkte 3, 4 und 5 der Mitteilung des Rechnungshofes vom 26. Juli 2019 vor. Damit ist in diesen Punkten eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und zur allfälligen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

3.3.1. Medieninhaber der Facebook-Seite HC Strache war im ersten Halbjahr 2017 der freiheitliche Parlamentsklub.

3.3.2. Bei den Kosten der Facebook-Seite HC Strache ist im ersten Halbjahr 2017 (unter Zugrundelegung von Üblichkeitskriterien des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs) für Bewerbung, Wartung, Auf- und Ausbau, technische und inhaltliche Bereitstellung, Überwachung, redaktionelle Betreuung und inhaltliche wie grafische/kreative Gestaltung auf der Grundlage der vom Sachverständigen dargestellten verschiedenen Vorgehensweisen und unter Bedachtnahme auf das Vorbringen der FPÖ und des freiheitlichen Parlamentsklubs, von einem Betrag von rund 185 000 Euro auszugehen.

3.4.1. Zwei Mitarbeiterinnen der FPÖ Bundespartei führten im Jahr 2017 sowohl für die politische Partei FPÖ als auch für das FPÖ-Bildungsinstitut und die „NFZ-Neue Freie Zeitung“ die Buchhaltung. Deren Gehälter waren aufgrund eines zwischen dem Bildungsinstitut und der FPÖ sowie der „NFZ-Neue Freie Zeitung“ im April 2007 vereinbarten „Personalkostenschlüssels“ zu 50 % (Mitarbeiterin) bzw. 75 % (Leiterin) vom Bildungsinstitut bezahlt worden, wobei im Jahr 2017 die Ausgaben des FPÖ-Bildungsinstituts unter dem Titel „Personalkostenanteil Buchhaltung“ bei insgesamt rd. 134.000 EUR gelegen waren.

Gemessen am Transaktionsvolumen von insgesamt 29.936.093 EUR wäre von der FPÖ (85,5 %) ein Personalkostenanteil von rd. 183.000 EUR und vom FPÖ-Bildungsinstitut (14,5 %) von rd. 31.000 EUR zu tragen gewesen.

3.4.2. Beim FPÖ-Bildungsinstitut handelt es sich um einen Rechtsträger im Sinne des § 6 Abs. 6 Z 2 PartG.

3.5.1. Medieninhaber der Neuen Freien Zeitung sind der Freiheitliche Parlamentsklub und die Freiheitliche Partei Österreichs - Die Freiheitlichen.

3.5.2. Die Einnahmen aus Inseraten der Neuen Freien Zeitung betragen im Jahr 2017 insgesamt 85.312,50 Euro.

#### **4. Beweiswürdigung**

4.1. Die Feststellung über die anzusetzenden Kosten der Facebook Seite HC Strache im ersten Halbjahr 2017 erfolgt auf der Grundlage des Gutachtens von Ing. Mag. [M.] in der von ihm dargestellten Vorgehensweise 3 über die Schätzung der internen Betreuung. Der Sachverständige hat sich ausführlich einerseits anhand der unter 1.1.1 dargestellten Dokumentation und unter Offenlegung seiner öffentlich zugänglichen weiteren Informationsquellen (in den jeweiligen Fußnoten im Gutachten) sowie der daraus jeweils ermittelten Zahlen und Daten über Art und Größe der Website und ihrer Follower mit den relevanten, in einem Fremdvergleich üblicherweise anzusetzenden Kostenfaktoren auseinandergesetzt. Orientiert an diesen Quellen hat er im Gutachten dem Auftrag entsprechend den üblicherweise mit einer derartigen Seite verbundenen Leistungsumfang geschätzt und dabei ua. die Erstellung von Posts mit Text und Bild oder Video, die Erstellung und das Lektorat von Texten, die Erstellung von ca. 100 Grafiken/Fotodokumenten sowie von 50 Clips/Kurzvideos, die Redaktion und Kommentarüberwachung für durchschnittlich 500-1000 Kommentare pro Tag, die Redaktion von Kommentarantworten sowie Journaldienste/Erreichbarkeit auch nachts berücksichtigt. Die diesbezüglichen sachlichen und nachvollziehbaren Ausführungen sind für den UPTS schon aufgrund des Detaillierungsgrades und der Darstellung der Prämissen für die Grobschätzung glaubwürdig.

Dem Vorbringen der FPÖ und des FPÖ-Parlamentsklubs, demzufolge der Betrieb, die Gestaltung und Betreuung der Website weitgehend kostenlos gewesen sein soll, weil sich nur der Bundesgeschäftsführer neben seinem sonstigen Aufgabenfeld und insbesondere der damalige Partei- und Klubobmann mit dem Betrieb der Website beschäftigt hätten, ist in dieser Form nicht zu folgen. In diesem Sinn teilt der UPTS die vom Sachverständigen aus seiner Erfahrung bezogenen Zweifel, dass – wie die FPÖ dies darzutun versucht – Redaktion sowie Kommentarüberwachung in völlig untergeordnetem Umfang erfolgt sein sollen. Es erscheint wenig glaubwürdig, dass die hohe Anzahl von Kommentaren pro Tag auf einer für die FPÖ für ihre Eigenvermarktung zentralen Plattform quasi in Eigenregie nur von einer Person, die noch dazu der Obmann und Spitzenkandidat der Partei war, gemanagt worden sein soll und die FPÖ es riskiert haben soll, hier den Kommentaren „freien Lauf“ zu lassen. Der UPTS folgt aber auch den Prämissen des Sachverständigen über das Zustandekommen der geschätzten Kosten der (für die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Seite zentralen) Bewerbung der Seite auch im Vergleich zu anderen

Seiten. Der Darstellung der FPÖ, dass die Steigerung der Facebook-Likes nur das zufällige Ergebnis einer Zusammenlegung mit inoffiziellen Fanseiten gewesen sein soll und die Inhalte generell nicht professionell aufbereitet worden wären, vermag den UPTS angesichts der nicht zu beanstandenden Prämissen des Sachverständigen, die auch auf den vom Rechnungshof vorgelegten Dokumenten beruhen, nicht zu teilen.

Die FPÖ und der Parlamentsklub haben den nachvollziehbar dargelegten Prämissen und den im Gutachten zitierten Quellen (einschließlich der vom Rechnungshof vorgelegten Anhaltspunkte) auch keine Daten entgegengehalten, sondern sich auf die Verneinung der herangezogenen Daten beschränkt.

Dass die für den Betrieb der Website angefallenen Kosten vom FPÖ-Parlamentsklub getragen wurden, ergibt sich für den UPTS aus der Mitteilung der FPÖ, dass die „Übernahme“ durch die FPÖ erst im Juli 2017 erfolgt ist. Hinzu kommt, dass jedenfalls im ersten Halbjahr 2017 der Parlamentsklub der FPÖ Medieninhaber der Seite war. Dass die Kosten in diesem Zeitraum nicht durch den Parlamentsklub der FPÖ getragen worden wären, sondern von der FPÖ Bundespartei, wird von der Partei gar nicht behauptet. Vielmehr wird nur argumentiert, dass der freiheitliche Parlamentsklub im relevanten Zeitraum nur aufgrund von Überlegungen hinsichtlich der Haftung nach dem Mediengesetz Medieninhaberin der Facebook Seite von Heinz-Christian Strache gewesen sei. Der UPTS hält dieses Vorbringen für unglaubwürdig und wäre es an der FPÖ Bundespartei im Lichte der sie treffenden Mitwirkungspflicht gelegen, konkret darzutun, dass im ersten Halbjahr 2017 die Kosten – oder allenfalls ein bestimmter Teil der Kosten – der Facebook Seite von der FPÖ (Bundespartei) und nicht vom Klub getragen worden ist sowie Nachweise zur Glaubhaftmachung einer solchen Behauptung anzubieten.

Der UPTS vermag es aber nicht auszuschließen, dass die Behauptungen der FPÖ und des Parlamentsklubs über Eigenleistungen des (ehemaligen) Parteiobmannes zu einem bestimmten - wenn auch geringen – Anteil in der Tat zutreffend sein könnten, womit die Kosten etwas niedriger als die Schätzung des Sachverständigen angesetzt werden und sich dies bei der Ermessensentscheidung über die Höhe des Bußgeldes niederschlagen kann.

Im Hinblick auf die Ermessensentscheidung über die Höhe des Bußgeldes vermag es der UPTS aber auch nicht auszuschließen, dass der Betrieb der Website zu einem (nicht bekannten) kleinen Teil tatsächlich – und jenseits der diesbezüglichen Behauptungen der FPÖ und des freiheitlichen Parlamentsklubs – der Werbung der Klubarbeit gedient hat.

Unter den beiden Aspekten der teilweisen Eigenleistungen ua des (ehemaligen) Parteiobermannes und des geringfügigen Anteils an Werbung der bloßen Klubarbeit hält der UPTS eine Reduktion auf Basis der Schätzung des Sachverständigen nach dessen Vorgehensweise 3 (über eine interne Betreuung) um in etwa 20 % für angemessen.

4.2. Die übrigen Feststellungen ergeben sich aus den Stellungnahmen der FPÖ sowie des Freiheitlichen Parlamentsklubs, der Mitteilung des Rechnungshofes sowie den von ihm übermittelten Aktenbestandteilen und aus dem Impressum der NFZ.

## **5. Rechtliche Beurteilung**

### **5.1. Anzuwendende Rechtslage**

Auf den vorliegenden Sachverhalt ist die für die Rechenschaftspflicht für den Zeitraum des Jahres 2017 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013 anzuwenden. Eine rückwirkende Anwendung der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 55/2019 verschärften Transparenzvorschriften und deren Sanktionsnormen ist nicht vorgesehen (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

### **5.2. Zum Themenkomplex *„Möglicher unrichtiger Ausweis der Wahlwerbungsausgaben betreffend allfällige geldwerte Leistungen Dritter und mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste“***

Bei diesem Themenkomplex der allfälligen geldwerten Leistungen Dritter und mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste ist Ausgangspunkt des Rechnungshofes, dass er – unter Nennung verschiedener Vereine – die FPÖ um Mitteilung ersucht hat, ob *„geldwerte Leistungen Dritter für den Wahlkampf der Partei in der Summe der Wahlwerbungsausgaben enthalten sind und allenfalls erhaltene derartige geldwerte Leistungen Dritter in den Einnahmen bzw. in der Spendenliste erfasst sind“*.

Er stützt sich hinsichtlich der *„konkreten Anhaltspunkten des Rechnungshofes für Unrichtigkeiten bzw. Unvollständigkeiten“* – darauf, dass ihm *„zu seinen konkreten Fragen jedenfalls keine schriftlichen Erklärungen der Partei in ihrer Stellungnahme oder in später übermittelten Schriftstücken vor[liegen], dass die relevanten Vereine im Umfeld der FPÖ vollständig durch die Berichte der Röthlin Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH erfasst sind und alle geldwerten Leistungen Dritter für*

*den Wahlkampf der Partei in der Summe der Wahlwerbungsausgaben bzw. in der Spendenliste enthalten sind.“*

Der Senat kann eine Geldbuße über eine politische Partei (nur) auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung verhängen (§ 12 Abs. 1 PartG; vgl. auch VfSlg. 20.134/2017, Pkt. 2.4.3). Dieser Mitteilung müssen (vgl. § 10 Abs. 4 PartG) *konkrete* Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts zugrunde liegen, die auch durch das in § 10 Abs. 4 und 5 PartG vorgesehene Verfahren nicht ausgeräumt werden konnten.

Soweit der Rechnungshof bemängelt, dass die Fragestellungen der FPÖ an die Wirtschaftsprüfer bei bestimmten Institutionen im Vergleich zu anderen in reduziertem Umfang ausgefallen sind, mag dies zutreffen, es liefert aber keine konkreten Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts.

In diesem Sinne kann es zu keiner anderen Beurteilung führen, wenn sich der Rechnungshof auch darauf stützt, dass laut einem Bericht des Nachrichtenmagazins „profil“ vom 16.8.2019 es Zahlungen der Novomatic an das „Institut für Sicherheitspolitik – ISP“ gegeben habe. Es trifft zwar zu, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Mitteilung des Rechnungshofes nicht nur durch ihn selbst ausfindig gemacht werden müssen, sondern auch durch den Hinweis eines Dritten ausfindig gemacht werden können (vgl. Bundesverwaltungsgericht 4.5.2020, W249 2213687-1/27E, Pkt. 3.5.2.). Der Rechnungshof hat aber aus dem Bericht des Nachrichtenmagazins „profil“ vom 16.8.2019 gar nicht den Schluss gezogen, dass es zu einem Spendenfluss (allenfalls in Form einer Sachspende; vgl. zu einer solchen Konstellation das Straferkenntnis des UPTS vom 24.2.2020, GZ 2020-0.010.162/SPÖ/UPTS) vom „Institut für Sicherheitspolitik – ISP“ an die politische Partei FPÖ gekommen sei.

Ob allenfalls „nur“ Geldflüsse an vom Rechnungshof genannte Vereine erfolgt sind, ist vom UPTS unter dem Gesichtspunkt des PartG nicht zu prüfen. Davon, dass solche allfälligen Geldflüsse an Vereine zu Spenden – sei es als Zahlung oder auch als Sachleistung oder lebende Subvention – an die FPÖ geführt hätten, wird in der Mitteilung des Rechnungshofes gar nicht ausgegangen. Konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts sind der Mitteilung des Rechnungshofes bei diesem Themenkomplex somit nicht zu entnehmen. Das Verfahren war daher hinsichtlich dieses Punktes einzustellen.

### **5.3. Zum Themenkomplex „Mögliche unzulässige Spende des Freiheitlichen Parlamentsklubs an die FPÖ im Zusammenhang mit der Facebook Seite HC Strache“**

5.3.1.1. Im Verfahren vor dem UPTS wird im Zusammenhang mit diesem Themenkomplex von der Partei zunächst vorgebracht, dass sich bereits aus der Systematik der Bestimmungen über das Verfahren nach dem PartG eindeutig ergäbe, dass dem UPTS keine gesonderten, weitergehenden Prüfrechte als dem Rechnungshof in analoger Anwendung anderer Verfahrensbestimmungen (etwa nach dem AVG) zukämen. Hätte der Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigheiten (*in concreto* für angebliche Sachleistungen seitens des Parlamentsklubs) im Rechenschaftsbericht gehabt, hätte er gemäß § 10 Abs. 5 PartG – und wären in Folge die Anhaltspunkte nicht beseitigt worden, nach § 10 Abs. 6 PartG – vorgehen müssen. Wenn dem Rechnungshof unter dem Aspekt der Betätigungsfreiheit politischer Parteien keine Einsicht in Unterlagen zukomme, könne keinesfalls dem UPTS – als lediglich zur Verhängung von Geldbußen auf Basis übermittelter Unterlagen berufene Behörde durch mittelbare Beweisaufnahme – eine weiterreichende Kompetenz eingeräumt sein. Insofern sei auch der an den Gutachter gerichtete Auftrag, das Gutachten nicht nur auf Basis der durch den Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu erstellen, sondern um eigene Recherchen und Erhebungen zu ergänzen, unzulässig; darin sei eine Überschreitung der formalen Zuständigkeit des UPTS zu erblicken.

5.3.1.2. Wie bereits zu 5.2. ausgeführt, kann der UPTS eine Geldbuße über eine politische Partei (nur) auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung verhängen (§ 12 Abs. 1 PartG; vgl. auch VfSlg. 20.134/2017, Pkt. 2.4.3.), wobei der im § 12 Abs. 1 PartG angesprochenen Mitteilung konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts zugrunde liegen müssen.

Beim hier in Frage stehenden Themenkomplex – und anders als beim Themenkomplex zu 5.2 – ist für den UPTS nicht zweifelhaft, dass in der Mitteilung des Rechnungshofes konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts dargelegt werden. So belegt der Rechnungshof beispielhaft, dass die Facebook-Seite HC Strache im Jahr 2017 keinesfalls ausschließlich dem FPÖ-Parlamentsklub zuzurechnen gewesen ist und auch einen entsprechenden Werbewert für die Partei FPÖ und für Heinz-Christian Strache als Parteiobmann gehabt hat.

Wenn eine solche konkrete Mitteilung zuständigkeitsbegründend für die Tätigkeit des UPTS ist, so ist damit aber gerade nicht vom Gesetz verlangt, dass die Mitteilung des Rechnungshofes im Sinne der materiellen Wahrheit darzulegen hat, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt tatsächlich gegeben ist, sondern eben nur, ob konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts vorliegen.

Auch heißt es in der verfassungsrechtlichen Ermächtigung für ein Tätigwerden des Rechnungshofes im § 1 Abs. 6 Z 4 PartG, dass durch Bundesgesetz dem Rechnungshof die Aufgabe übertragen werden kann, „im Falle von vermuteten Verstößen politischer Parteien [...], gegen Rechenschaftspflichten oder gegen Annahmeverbote von Spenden oder gegen Beschränkungen der Wahlwerbungskosten, die Unterlagen an die zuständige Behörde zu übermitteln“. Diese verfassungsrechtliche Ermächtigung an den Bundesgesetzgeber stellt also auf (vom Rechnungshof) „vermutete Verstöße“ ab und verbindet dies mit der Ermächtigung zur Übermittlung der Unterlagen „an die zuständige Behörde“. Daraus ergibt sich auch verfassungskonform der Schluss, dass sich die – eine Zuständigkeit des UPTS begründende – Mitteilung des Rechnungshofes nach § 12 Abs. 1 PartG auf einen (nur) „vermuteten Verstoß“ zu gründen hat (vgl. bereits den Bescheid des UPTS vom 22.10.2015, GZ 610.004/0006-UPTS/2015, Pkt. 3.3.).

Das PartG stellt sowohl bei der Verbotsnorm (hier § 6 Abs. 6 Z 1) als auch der Sanktionsnormen (hier: § 10 Abs. 7) nicht auf bloß „vermutete Verstöße“ ab, sondern auf (tatsächlich) erfolgte Verstöße (hier: gegen Spendenbestimmungen). Es ist Aufgabe des UPTS, die in einer Mitteilung des Rechnungshofes enthaltenen „vermuteten Verstöße“ nach den von ihm nach § 11 Abs. 8 PartG anzuwendenden Verfahrensgesetzen dahin zu prüfen, ob tatsächlich Verstöße gegen Sanktionsnormen des PartG vorliegen. Wie allgemein hatte daher auch im vorliegenden Fall der UPTS nach den Grundsätzen der materiellen Wahrheit (§§ 37 und 39 Abs. 2 AVG) zu ermitteln, ob der entscheidungswesentliche Sachverhalt tatsächlich gegeben ist, und hatte dabei nach der das gesamte Ermittlungsverfahren beherrschenden *Offizialmaxime* (§ 39 Abs. 2 AVG) grundsätzlich alle erforderlichen Beweise von Amts wegen aufzunehmen.

5.3.2.1. In Übereinstimmung mit dem Rechnungshof geht der UPTS davon aus, dass die Facebook-Seite HC Strache im Jahr 2017 keinesfalls ausschließlich dem FPÖ-Parlamentsklub zuzurechnen war, sondern unzweifelhaft einen entsprechenden Werbewert für die Partei FPÖ und für Heinz-Christian Strache als Parteiobmann gehabt hat. Damit ist aber die Frage einer allfälligen Sachspende (s. näher unten 5.3.3.3.) aufgeworfen. Dabei kommt es beim Spendenannahmeverbot der Verbotsnorm des (hier) § 6 Abs. 6 Z 1 PartG für das Vorliegen eines Verstoßes nicht auf die Höhe der Spende an. Auch nach der Sanktionsnorm des (hier) § 10 Abs. 7 PartG unterfällt jeder Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG einer Geldbuße.

Die Frage der konkreten Höhe der verbotenen Spende ist also nur für das Bußgeldausmaß wesentlich, weil nämlich die Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des

erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen ist, wobei es sich nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 20.128/2016, Pkt. 5.2.2.) bei der Bemessung der Geldbuße um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems handelt. Wenn daher der UPTS von einer Schätzung – mit der für eine solche üblichen Bandbreite – der anfallenden Kosten ausgehen musste (s. unten 5.3.2.6.), so ist diese (nur) für die konkrete Höhe der zu verhängenden Geldbuße wesentlich.

5.3.2.2. Es wurden jedenfalls ab 1.8.2017 (so die Stellungnahme der FPÖ vom 11.11.2019) die Kosten der Facebook Seite von HC Strache ausschließlich von der FPÖ als Bundespartei getragen. Das Ersuchen des UPTS an die FPÖ „um Vorlage geeigneter Dokumente (Rechnungen, Belege etc.) zur Feststellung darüber, wer im Jahr 2017 vor dieser Vereinbarung vom Juli 2017 welche Kosten für die Facebook-Seite getragen hat sowie wer im Jahr 2017 in welcher Weise für den Inhalt der Seite verantwortlich war“, wurde lediglich damit beantwortet, dass für den Zeitraum vor dem 1.8.2017 „keinerlei Rechnungen bzw. Belege“ vorliegen würden.

Der FPÖ-Parlamentsklub antwortete (schließlich) damit, dass eine genaue Aufschlüsselung der durch den Freiheitlichen Parlamentsklub getragenen Kosten für Facebook-Werbung nicht vorgenommen werden könne, zumal dafür keine eigene Kostenstelle eingerichtet gewesen sei, dass der Freiheitliche Parlamentsklub und die FPÖ nach deren Rechtsstandpunkt jeweils Miteigentum an der Seite hätten (insoweit eine Facebook-Seite überhaupt einen Vermögenswert bilde, an welchem Eigentum bestehen könne), dass Facebook-Seiten mangels Übertragbarkeit und Handelbarkeit keinen Handels- oder Verkehrswert hätten, und dass finanzielle Aufwendungen nur für die Bewerbung einzelner Posts aufzubringen seien (ähnlich klassischer Print-Werbung) und die FPÖ und der Freiheitliche Parlamentsklub dabei jeweils ihre eigenen Kosten für jene sie selbst betreffenden Beiträge getrennt getragen hätten.

Der UPTS hatte damit davon auszugehen, dass weder die FPÖ Bundespartei noch der freiheitliche Parlamentsklub in der Lage oder gewillt waren, konkrete Anhaltspunkte für die Bewertung und Bezifferung der diesbezüglichen (jeweiligen) Kosten beizutragen.

Der UPTS musste daher jedenfalls für den Zeitraum des ersten Halbjahres 2017 (zunächst) hinsichtlich der Höhe der Kosten auf üblicherweise auftretende Kostenfaktoren abstellen.

5.3.2.3. Bei der Bewertung und Bezifferung dieser üblicherweise auftretenden Kostenfaktoren handelt es sich um eine Frage, deren Beantwortung dem UPTS – mangels

erforderlichen Fachverstandes – nicht möglich ist. Ein Sachverständiger aus dem Bereich Marketing mit einem Schwerpunkt für Social Media Marketing verfügt über den hierzu erforderlichen Fachverstand. Da dem UPTS auf diesem Gebiet kein fachlich geeigneter, jeden Anschein der Befangenheit ausschließender Amtssachverständiger zur Verfügung steht, war die Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen erforderlich. Der ausgewählte Gutachter [...] ist als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Fachgebiet Marketing mit der Spezialisierung auf Online-Marketing, Social Media Marketing, email-Marketing ausgewiesen und bis 5. September 2023 zertifiziert. Er verfügt über umfangreiche einschlägige fachliche Erfahrung in der Analyse von Dienstleistungen aus den Bereichen Webdesign und Content-Management Systeme und bei Fragen zu Webprojekten, Webanalysen. Das von ihm als Geschäftsführer geleitete Unternehmen bietet verschiedene Leistungen im Online-Marketing Bereich und bei der Beratung für Webauftritte von Unternehmen und deren Optimierung, und kann in den Gebieten E-Commerce, Online-Marketing, SEM, SEO Webanalyse und Webdesign auf eine Vielzahl an Referenzen verschiedenster Branchen verweisen. Mag. M[...] ist somit aufgrund seiner Ausbildung und seiner Berufserfahrung zur Erstattung eines Gutachtens geeignet. Da auch keine Ausschlussgründe gemäß §§ 53 Abs.1 iVm. 7 Abs.1 AVG vorliegen, wurde Ing. Mag. M[...] im oben genannten Verfahren zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt.

5.3.2.4. Soweit die FPÖ vorbringt, in einem amtswegig eingeleiteten Verfahren könne keine Bestellung von Sachverständigen nach § 52 Abs. 3 AVG erfolgen, vermag der UPTS dem nicht zu folgen, und zwar schon aus folgendem Grund:

*Nach VwGH 27.6.2017, Ro 2015/10/0045, ist bei „einer,harmonisierenden Interpretation“ der Bestimmungen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG idF. 1995/471 hinsichtlich der ‚beigegebenen‘ Sachverständigen ausschließlich maßgeblich, ob der Behörde tatsächlich ein geeigneter amtlicher Sachverständiger zugeordnet ist. Die bloße Auslastung ‚ihrer‘ Amtssachverständigen berechtigt die zuständige Behörde nicht, einen nichtamtlichen Sachverständigen heranzuziehen, weil sie lediglich zur Folge hat, dass die Behörde nicht (innerhalb angemessener Frist) auf ihre Sachverständigen zugreifen will, nicht aber, dass sie nicht auf diese zugreifen kann. Ist die Behörde nicht willens, dem ihr beigegebenen amtlichen Sachverständigen wegen dessen Überlastung die Erstattung eines Gutachtens innerhalb angemessener Frist aufzutragen, findet § 52 Abs. 3 leg. cit. Anwendung.“ Auch nach Hengstschläger/Leeb (Kommentar zum AVG, 2. Teilband 2005, Rz 38 zu § 52) ist ausschließlich maßgeblich, ob der Behörde tatsächlich ein geeigneter amtlicher Sachverständiger zugeordnet sei (und berechtige die bloße Auslastung "ihrer" Amtssachverständigen die zuständige Behörde nicht, einen nichtamtlichen Sachverständigen heranzuziehen).*

Im vorliegenden Fall ging es aber ausschließlich darum, dass der Behörde tatsächlich kein geeigneter amtlicher Sachverständiger zugeordnet war und ist. Dass dem UPTS ein geeigneter amtlicher Sachverständiger zugeordnet sei, wird von der FPÖ auch gar nicht behauptet.

Daher ist es verfehlt, wenn die FPÖ zu meinen scheint, dass nach § 52 Abs. 3 AVG in einem amtswegig eingeleiteten Verfahren überhaupt keine Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen erfolgen dürfe (ohne auf die Frage einzugehen, ob es sich bei einem Bußgeldverfahren nach dem PartG – im Hinblick auf dessen § 12 Abs. 1 – überhaupt um ein amtswegig eingeleitetes Verfahren iSd. § 52 Abs. 3 AVG handelt).

5.3.2.5. Die Frage des UPTS an den Sachverständigen war, von welchen Kosten für Bewerbung (plattformintern sowie extern), Wartung, Auf- und Ausbau, technische und inhaltliche Bereitstellung, Überwachung, redaktionelle Betreuung und inhaltliche wie grafische/kreative Gestaltung der Facebook-Seite „HC Strache“ auszugehen ist. Hierfür sollte er mangels irgendwelcher von der FPÖ beigetragener Anhaltspunkte vom Erscheinungsbild der Seite im ersten Halbjahr 2017 ausgehen und dafür anhand der durch eigene Recherche noch zu ermittelnden Zahlen in einem Vergleich üblichkeitskriterien des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zugrunde legen.

Von dieser Fragestellung ist der Sachverständige in seinem Gutachten auch ausgegangen und er beantwortete diese auf dem Boden der Heranziehung dreier verschiedener Vorgehensweisen: Vorgehensweise 1 – Eigene Schätzung auf Basis der eigenen Erfahrungswerte; Vorgehensweise 2 – Vergleich von Kostenschätzungen ausgewählter spezialisierter Social Media Agenturen; Vorgehensweise 3 – Schätzung der internen Kosten bei eigener Umsetzung der Social Media Agenden mit eigenen Angestellten. Beim Vergleich der Durchschnittswerte gelangte der Sachverständige zu: Vorgehensweise 1 = EUR 259.160, Vorgehensweise 2 = EUR 336.765 und Vorgehensweise 3 = EUR 234.600. Die Spanne der errechneten Durchschnittswerte reicht von EUR 234.600 bis EUR 336.765 und ergab damit einen Gesamtdurchschnittswert von EUR 276.841 als Richtwert für die entstandenen Gesamtkosten der Facebook Seite HC Strache im ersten Halbjahr 2017. Im Hinblick auf die zumindest in dieser Hinsicht nachvollziehbaren und nicht gänzlich unglaubwürdigen Ausführungen der FPÖ und des FPÖ-Klubs, mit den unterschiedlichen, üblicherweise beim Betrieb einer derartigen Website auftretenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten keine externe Agentur beauftragt zu haben, liegt es daher nahe, der vom Sachverständigen alternativ herangezogenen Vorgangsweise 3 zu folgen. Soweit die FPÖ und der FPÖ-Klub auch hierzu generell die Sachgerechtigkeit, Schlüssigkeit des Gutachtens in Zweifel zu

ziehen versucht, erschließt sich dem UPTS nicht, worin ein inhaltlicher Mangel zu sehen wäre. Der Sachverständige hat für jede der von ihm zugrunde gelegten Daten im Gutachten selbst im Wege von Quellennachweisen in den Fußnoten ausgeführt, auf welchen Prämissen und Zahlen er seine Schätzung aufbaut. Entgegen der Ansicht der FPÖ hat der Sachverständige dabei den Verfahrensgegenstand auch nicht „aus eigenem konkretisiert“, sondern er hat offengelegt, auf welchen Befund und welche Quellen er sich in der Erstellung seines Gutachtens gestützt hat. Hierbei ist besonders zu erwähnen, dass der Gutachter sich in den zentralen Punkten auf die dem UPTS vom Rechnungshof in seiner verfahrenseinleitenden Mitteilung (als Beilage 13) Dokumente gestützt hat. Warum die FPÖ daher folgert, dass ihr zu keinem Zeitpunkt Gelegenheit gegeben worden wäre, zu diesen Anhaltspunkten und Prämissen Stellung zu nehmen, erschließt sich dem UPTS nicht. Ebenso wenig nachvollziehbar ist es für den UPTS, warum es der FPÖ – wie sie ausführt – unmöglich gewesen wäre, unter Heranziehung der nur ihr bekannten (aber gegenüber dem UPTS nicht offengelegten) „wahren“ Daten ein Gegengutachten zu erstellen. Orientiert am vom Sachverständigen als verkehrsüblich identifizierten und daher zugrunde gelegten Leistungsumfang hätte die FPÖ gutachterlich darstellen können, wieviel Posts mit Text und Bild oder Video erstellt, wie Texte und Grafiken lektoriert und erstellt wurden und welches zeitliche Ausmaß die redaktionelle Betreuung, Kommentarüberwachung, und Journaldienste/Erreichbarkeit in Anspruch genommen haben und welche Kosten dafür tatsächlich entstanden sind.

5.3.2.6. Wie bereits zu 5.3.2.2. ausgeführt, hatte der UPTS davon auszugehen, dass weder die FPÖ Bundespartei noch der FPÖ-Parlamentsklub in der Lage oder gewillt waren, konkrete Anhaltspunkte für die Bewertung und Bezifferung der diesbezüglichen (jeweiligen) Kosten zu liefern. In beiden Fällen ist es für die Erfüllung der dem UPTS zukommenden Aufgabe, die Mitteilung des Rechnungshofes auch in diesem Punkt abschließend bescheidmässig zu erledigen, unabdingbar, im Schätzungswege orientiert an fremdüblichen Kosten eines vergleichbaren gewöhnlichen Geschäftsverkehrs eine Aussage zu treffen. Wenn der Sachverständige dazu drei Lösungswege ausgewählt hat, die bei der Bestimmung der typischerweise in einem Fremdvergleich anfallenden Kosten für das Betreiben der Seite sowie der Facebook-Werbung behilflich sein sollen, so überzeugt dies im Hinblick auf die Gewissenhaftigkeit der angestellten Schätzung. Genauso ist es ein Beleg für die Professionalität der Herangehensweise des Sachverständigen.

Wie bereits angemerkt, wäre es der FPÖ freigestanden, dem Gutachten im Wege eines Gegengutachtens auf gleicher fachlicher Ebene entgegenzutreten (vgl. die in *Walter/Thienel I* [2.

Auflage] unter E 238 und E 245 zu § 52 AVG zitierte Judikatur) und so die nach Ansicht der FPÖ „wahre“ Dimension der angefallenen Kosten darzulegen.

Diesbezüglich ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Mitwirkungspflicht der Partei zu verweisen. Soweit sich nämlich die Partei weigert, in dem von Amts wegen zu führenden Ermittlungsverfahren mitzuwirken, unterliegt dies nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der freien Beweiswürdigung durch die Behörde und kann diese aus einer Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung für die Partei negative Schlüsse ziehen (vgl. z.B. VwGH 2.2.2012, 2011/04/0197; 26.22002, 2001/11/0220, 0221; 11.6.1991, 90/07/0166). Auch in diesem Fall ist es für den UPTS zwingend, auf eine Methode der Schätzung zurückzugreifen.

Wie unter 4.1. ausgeführt, vermag es der UPTS bei seiner Beweiswürdigung aber auch nicht auszuschließen, dass ein – wenn auch geringer – Anteil von Eigenleistungen ua des (ehemaligen) Parteiobmannes erfolgt ist, sodass sich dies bei der Ermessensentscheidung über die Höhe des Bußgeldes niederschlagen kann.

5.3.2.7. Es ist Wesen einer Schätzung, dass der erzielte Wert ein fiktiver ist, dem stets ein gewisses Maß an Ungenauigkeit anhaftet, die auch bei Heranziehung sachangemessener Schätzungsmethoden nicht ausgeschlossen werden kann. Dies zeigt sich auch hier darin, dass der Sachverständige drei verschiedene Schätzungsmethoden herangezogen hat, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führten. Wenn dann ein Gesamtdurchschnittswert als Richtwert für die entstandenen Gesamtkosten herangezogen wird, so wird eine noch höhere Stufe des Wahrscheinlichkeitskalküls erzielt. Wenn sich der UPTS auf das Wahrscheinlichkeitskalkül des Sachverständigengutachtens stützt, dass für ihn als Berechnungsbasis der Betrag von EUR 234.000 als Richtwert für die entstandenen Gesamtkosten der Facebook Seite HC Strache im ersten Halbjahr 2017 herangezogen werden kann, so steht dies durchaus mit den Denkgesetzen und den Erfahrungen des täglichen Lebens in Einklang.

Soweit sich die FPÖ in unterschiedlicher Art dagegen wendet, dass das Gutachten des Sachverständigen keinen Befund, sondern nur fiktive Schätzungen enthalte, so wird verkannt, dass (wie oben unter 5.3.2.6. ausgeführt) gerade auf eine Schätzung zurückgegriffen werden musste und es eben Ziel einer solchen ist, eine (nur) größtmögliche Annäherung an die Wirklichkeit zu erreichen. Die Grundlagen für seine Schätzungsmethoden hat der Sachverständige aber jedenfalls, wie bereits dargetan, in seinem Gutachten dargestellt und auch umfassend dokumentiert.

Das Gutachten wurde unter vollständiger Wahrung des Parteienghört der FPÖ Bundespartei und dem FPÖ Parlamentsklub zur Äußerung übermittelt, wovon diese auch Gebrauch gemacht haben. Auf deren Stellungnahmen ist der Sachverständige mit seinen ergänzenden Ausführungen eingegangen. Auch diese sachverständige Äußerung wurde der FPÖ zur Stellungnahme übermittelt. Die FPÖ hat daher mehrfach Gelegenheit gehabt, durch – konkrete – Ausführungen darzutun, weshalb die sachverständige Schätzung (im Zusammenhalt mit den ergänzenden Ausführungen des Sachverständigen) keine taugliche Grundlage für die Annahme über die entstandenen Gesamtkosten der Facebook Seite HC Strache im ersten Halbjahr 2017, bilden würde, anstatt sich auf allgemein gehaltene Umstände und die bloße Verneinung der herangezogenen Ausgangspunkte zu beschränken.

5.3.3.1. Nach der Mitteilung des Rechnungshofes hat laut Medienberichten das Impressum der Facebook-Seite HC Strache im April 2017 und noch am 28. August 2017 ausschließlich auf den FPÖ-Parlamentsklub gelaute. Auch die FPÖ geht in der Stellungnahme vom 4.5.2020 von einer „zeitweisen Stellung des Parlamentsklubs als Medieninhaber“ aus. Der UPTS folgt nun zwar der FPÖ in ihrem Vorbringen, dass mit ab August 2017 die Kosten der Facebook Seite von HC Strache ausschließlich von der FPÖ als Bundespartei getragen wurden. Aus dieser Mitteilung sowie (wie bereits in der Beweiswürdigung dargetan) aus dem Umstand, dass jedenfalls im ersten Halbjahr 2017 Medieninhaber der Seite der Parlamentsklub der FPÖ war, folgert der UPTS aber, dass im ersten Halbjahr 2017 der Parlamentsklub der FPÖ die Kosten der Facebook Seite von Heinz-Christian Strache getragen hat.

5.3.3.2. Weiters stellt sich auch hier die vom UPTS bereits in der Vergangenheit behandelte Abgrenzungsfrage zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion und unzulässiger Werbung für die Partei (vgl. dazu *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, 2. Auflage, 2019, S 130 Rz 22 und den unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/unabhaenger-parteien-transparenz-senat> im Dokument „Leitsätze zur Information der Öffentlichkeit“ ersichtlichen Leitsatz vom 3.12.2013 zu § 6 Abs. 6 und Abs. 7).

Der UPTS hat dazu – wie aus dem Leitsatz ersichtlich – bereits dargelegt, dass für die österreichische Rechtslage von einer unter dem Blickwinkel der Spendenregelungen des PartG „noch“ zulässigen Öffentlichkeitsarbeit des Klubs (nur dann) auszugehen ist, wenn diese einen hinreichenden, auch deutlichen Bezug zur reinen Parlamentsarbeit bzw. Klubarbeit aufweist und auf eine ausdrückliche Werbung für die Partei und deren Repräsentanten verzichtet wird (so auch für die deutsche Rechtslage *Lenski*, a.a.o. Rz 42 zu §25, mwH) und derart nur mittelbar die Partei

begünstigt wird (vgl. Jörn Ipsen [Hrsg.], Parteiengesetz – Kommentar, Rz 23 zu § 25 [deutsches] PartG).

Auch in der Stellungnahme des freiheitlichen Parlamentsklubs vom 17.3.2020 ist (nur) davon die Rede, dass die Facebook Seite von „Strache als Klubobmann weit überwiegend persönlich als Plattform für die Informationsweitergabe an ‚Fans‘ der Seite aus dem parlamentarischen Alltag verwendet [wurde]“. Gerade dies bestärkt den UPTS in der Auffassung, dass die Facebook Seite auf die Person von HC Strache zentriert war, wie im Übrigen auch die in der Mitteilung des Rechnungshofes angesprochenen Beispiele zeigen. Auch dann, wenn wie hier in der Person des Obmanns Identität hinsichtlich Parlamentsklub und Bundespartei bestand, so wird man davon auszugehen haben, dass die Werbung für die Partei im Vordergrund stand. Jedenfalls aus Sicht der Durchschnittsusers der Facebook Seite im Gesamtkontext war der zentrale Werbeeffect auf den Obmann der politischen Partei (und damit der FPÖ) gerichtet, dh. als Werbung für die Partei FPÖ verstanden wurde und dieser auch zugekommen war, während der Informationscharakter „zugunsten“ des reinen Parlaments-Klubs vollständig (auch optisch) in den Hintergrund getreten war. Wie bei der Beweiswürdigung unter 4.1. ausgeführt, vermag es der UPTS aber nicht auszuschließen, dass der Betrieb der Website zu einem kleinen Teil tatsächlich – und jenseits der diesbezüglichen Behauptungen der FPÖ und des freiheitlichen Parlamentsklubs – der Werbung der Klubarbeit gedient hat.

Unter Würdigung aller Gesichtspunkte einschließlich des Vorbringens, dass für die Facebook Seite von HC Strache (im ersten Halbjahr 2017) keine Aufträge nach außen vergeben worden sind, ein geringer Anteil von Eigenleistungen ua des (ehemaligen) Parteiobmannes erfolgt ist, sowie weiters, dass der Betrieb der Website zu einem kleinen Teil tatsächlich der Werbung der Klubarbeit gedient hat, kommt der UPTS somit zum Ergebnis, dass Kosten von zumindest EUR 185 000 (234 000 abzüglich etwa 20 %) als „erlangter Betrag“ nach der Ermessensregel des § 10 Abs. 7 PartG für die Höhe des Bußgeldes anzusetzen sind.

5.3.3.3. Der UPTS hat schon in seiner Entscheidung vom 14.12.2018, GZ 610.005/0002-UPTS/2018, festgehalten, dass auch im Fall von Sachspenden durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Annahme einer solchen als Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 leg. cit. durch eine Geldbuße sanktioniert ist, die „je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages“ zu verhängen ist.

Der UPTS ist der Auffassung, dass die zu beurteilende Kostenübernahme eine Sachspende im Verständnis des § 2 Z 5 PartG darstellt. Als „erlangter Betrag“ iSd. § 10 Abs. 7 leg. cit. ist dabei im Fall einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen (UPTS 14.12.2018, GZ 610.005/0002-UPTS/2018). Derart geht das Vorbringen auch ins Leere, Facebook-Seiten hätten mangels Übertragbarkeit und Handelbarkeit keinen Handels- oder Verkehrswert.

Nach § 6 Abs. 7 PartG ist bei unzulässigen Spenden das inkriminierte, sanktionsauslösende Verhalten die Annahme der Spende. Die Sanktion kann vermieden werden, wenn die Spende rechtzeitig („unverzüglich“) an den Rechnungshof weitergeleitet wird (vgl. schon UPTS 4. 11. 2015, GZ 610.005/0002 - 2015, 5.4.). Der Zweck der Weiterleitung ist offenbar, dem Spendenempfänger den ökonomischen Vorteil der Zuwendung zu entziehen, ihm die Bereicherung zu nehmen: Wenn die Partei sich rechtzeitig von der Bereicherung „distanziert“ hat, ihr also letztlich kein Vorteil zugekommen ist, entfällt das Bedürfnis nach Sanktionierung. Da der Gesetzgeber ausdrücklich Sachspenden den Geldspenden gleichgestellt hat, muss auch bei Sachspenden die Möglichkeit bestehen, die Sanktion einer Geldbuße durch Weiterleitung zu vermeiden. Auch bei ihnen muss die Sanktionsbedürftigkeit entfallen, wenn der Spendenempfänger den Vorteil, den er durch die Sachspende erfährt, durch eine Geldzahlung an den Rechnungshof ausgeglichen hat. Schon aus dem Zweck der Regelung ergibt sich somit, dass letztlich entscheidend sein muss, ob die Partei rechtzeitig einen Betrag, der ihrem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sachspende entspricht, weitergeleitet hat (vgl. UPTS 13.1.2020, GZ 610.005/0007-UPTS/2019, Pkt. 5.4.).

Dass im vorliegenden Fall die FPÖ den ihr durch die hier in Frage stehende Sachspende zugekommenen wirtschaftlichen Vorteil durch eine entsprechende Geldleistung an den Rechnungshof ausgeglichen hätte, ist weder behauptet worden noch sonst im Verfahren hervorgekommen.

5.3.3.4. Der UPTS kommt somit zusammenfassend zum Ergebnis, dass EUR 185.000 als „erlangter Betrag“ nach der Ermessensregel des § 10 Abs. 7 PartG für die Höhe des Bußgeldes anzusetzen sind.

Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick darauf, dass eine relative Unbescholtenheit angenommen werden kann – nämlich, dass keine einschlägige Verhängung einer Geldbuße für einen derartigen Verstoß gegenüber der FPÖ bereits erfolgt ist – und ein vergleichbarer Fall vom

UPTS bisher auch noch nicht entschieden wurde, die Verhängung der Mindestgeldbuße für noch angemessen.

#### **5.4. Zum Themenkomplex „Mögliche unzulässige Spende aufgrund der teilweisen Bezahlung von Personal, das für die Buchhaltung der FPÖ tätig ist, durch das FPÖ – Bildungsinstitut“**

5.4.1. Der Rechnungshof stützt sich bei diesem Themenkomplex hinsichtlich einer möglichen unzulässigen Spende darauf, dass zwei Mitarbeiterinnen der FPÖ Bundespartei sowohl für diese als auch für das FPÖ-Bildungsinstitut und die „NFZ-Neue Freie Zeitung" die Buchhaltung geführt hätten. Deren Gehälter seien aufgrund eines zwischen dem Bildungsinstitut und der FPÖ sowie der „NFZ-Neue Freie Zeitung" im April 2007 vereinbarten „Personalkostenschlüssels" zu 50 % (Mitarbeiterin) bzw. 75 % (Leiterin) vom Bildungsinstitut bezahlt worden, wobei im Jahr 2017 die Ausgaben des FPÖ-Bildungsinstituts bei insgesamt rd. 134.000 EUR gelegen seien.

Aus dem Vergleich der Transaktionsvolumina (ohne jenem der „NFZ-Neue Freie Zeitung") schloss der Rechnungshof aber, dass die FPÖ für die Abwicklung des beinahe sechsfachen (5,89) Transaktionsvolumens nur rd. 34,18 % (= EUR 80 000) der Gesamtkosten (= 214 000 Euro) unter dem Titel „Personalkostenanteil Buchhaltung" bezahlt hat. Gemessen am Transaktionsvolumen von insgesamt 29 936 093 Euro wäre jedoch von der FPÖ (85,5 %) ein Personalkostenanteil von rd. 183 000 Euro und vom FPÖ-Bildungsinstitut (14,5 %) von rd. 31 000 Euro (statt 134 000 Euro) zu tragen gewesen.

5.4.2. Der UPTS hält diese Darstellung in der Mitteilung des Rechnungshofes für ausreichend substantiiert und nachvollziehbar.

Wenn es der Rechnungshof dabei selbst als fraglich sah, ob nach anderen Messkriterien, wie z.B. der Anzahl der Transaktionen, der bestehende Aufteilungsschlüssel nachvollziehbar wäre (laut Stellungnahme der Partei kam der Kostenteilungsschlüssel im Jahr 2007 durch eine Schätzung der damaligen Chefbuchhalterin zustande), so ist die FPÖ der Annahme des Rechnungshofes für einen „Personalkostenschlüssels" auf dem Boden der Transaktionsvolumen nicht in konkretisierter Form entgegengetreten bzw. sie vermochte nicht nachvollziehbar andere Messkriterien aufzuzeigen, nach denen der tatsächlich entrichtete Personalkostenanteil von rd. 80.000 EUR den wahren wirtschaftlichen Wert darstellen würde.

So teilte die FPÖ dem UPTS nur mit, dass insbesondere die Zahl der Buchungszeilen und der zu erfassenden Belege entscheidend sei. Während die Partei *„jährlich etwa drei bis fünf Großveranstaltungen durchführt und die Kosten weitgehend gleichbleibend laufende sind, führt das Bildungsinstitut ca. 200 Seminarveranstaltungen durch, veröffentlicht Publikationen, veranstaltet eine Vielzahl an politischen Ereignissen und betreut ua Stipendiaten“*. Neben der Vorlage eines Tätigkeitsberichtes wird darauf hingewiesen, dass in Wahlkämpfen *„die Partei Aufträge an einzelne große Vertragspartner“* vergabe, sodass die Zahl der eingehenden Rechnungen bei einem Bruchteil der für die Tätigkeit des Bildungsinstitutes eingehenden (welche die der Partierechnungen um mindestens das dreifache überstiegen) bleibe. Der Schlüssel entspräche daher *„dem jeweils anfallenden Buchungs- bzw. Bearbeitungsaufwand“*.

Auf ein daraufhin ergangenes Ersuchen des UPTS um Vorlage geeigneter Urkunden zum Nachweis, dass die Zahl der eingehenden Buchungen für das Bildungsinstitut tatsächlich dem durch den Schlüssel ausgedrückten Aufwand entspreche, verweist die FPÖ in ihrer zweiten Stellungnahme erneut nur – und wiederum ohne nähere Darstellung – auf die *„zu erfassenden, zu überprüfenden und zu ordnenden Belege“*. Es seien *„nicht primär Dokumente gemeint, die zu einer Verbuchung („Buchungszeile“) führen, sondern Belege jedweder Art im Zusammenhang mit den Veranstaltungen, Publikationen, politischen Ereignissen und Betreuung der Stipendiaten“*. Wenn die FPÖ auch darauf verweist, dass die Arbeitsplatzbeschreibung von Frau [...] (75 % an das FPÖ-Bildungsinstitut verrechnet) Buchhaltung, Gehaltsabrechnung, JA, Budgeterstellung, Durchführung aller Agenden nach dem PubFG umfasse, so wird eine – entsprechend belegte – Darstellung der Grundlagen der Arbeitsplatzbeschreibung unterlassen.

5.4.3. Daraus schließt der UPTS, dass die FPÖ nicht bereit ist, die geforderten Nachweise zur Glaubhaftmachung ihrer Behauptungen, die nur allgemeiner Natur sind, vorzulegen. Damit ist aber auch hier auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach dort, wo es der Behörde nicht möglich ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ohne Mitwirken der Partei festzustellen, von einer Mitwirkungspflicht der Partei auszugehen ist (vgl. z.B. VwGH 18.2.2015, Ra 2015/03/0011 = VwSlg 19053 A/2015; 27.11.2014, 2013/03/0092; 28.11.2013, 2011/03/0124). Gerade der vorliegende Fall ist ein solcher, bei der die Mitwirkungspflicht der Partei besondere Bedeutung hat, weil der Sachverhalt nur im Zusammenwirken mit der Partei geklärt werden kann, weil die Behörde außerstande ist, sich die Kenntnis von ausschließlich in der Sphäre der Partei liegenden Umstände von Amts wegen zu beschaffen (vgl. etwa VwGH 20.11.2019, Ro 2019/03/0022; 31.3.2004, 2002/06/0214).

Die hier vorliegende Weigerung der Partei, in dem von Amts wegen zu führenden Ermittlungsverfahren mitzuwirken, unterliegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der freien Beweiswürdigung durch die Behörde und kann diese aus einer Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung für die Partei negative Schlüsse ziehen (vgl. z.B. VwGH 2.2.2012, 2011/04/0197; 26.22002, 2001/11/0220, 0221; 11.6.1991, 90/07/0166).

Vor diesem Hintergrund geht der UPTS davon aus, dass die vom Rechnungshof aus dem Vergleich der Transaktionsvolumina angestellte (und nachvollziehbare) Berechnung zutreffend ist. Daraus ist aber weiter zu folgern, dass nach dieser Berechnung die FPÖ einen Personalkostenanteil von rd. 183.000 EUR zu leisten gehabt hätte und nicht – wie tatsächlich erfolgt – ein Personalkostenanteil von nur rd. 80.000 EUR.

5.4.4. Der UPTS hat damit davon auszugehen, dass der FPÖ ein geldwerter Vorteil in Höhe von rd. 103.000 EUR zugekommen ist. Die Frage, ob allenfalls im Hinblick auf die Zahl der Buchungszeilen und der zu erfassenden Belege bzw. im Hinblick auf den „*jeweils anfallenden Buchungs- bzw. Bearbeitungsaufwand*“ ein geringerer geldwerter Vorteil (als jener in Höhe von rd. 103.000) anzusetzen wäre, muss dahingestellt bleiben, weil mangels Mitwirkung der Partei dahingehende Parameter (für ein partielles Abweichen vom Berechnungsansatz nach Transaktionsvolumina) dem UPTS nicht zur Verfügung stehen.

Der UPTS kommt folglich zum Ergebnis, dass die – durch einen unzutreffenden Personalkostenanteil erfolgte – Kostenübernahme eine Sachspende im Verständnis des § 2 Z 5 PartG darstellt. Wie bereits unter 5.3.3.3. ausgeführt, ist auch im Fall von Sachspenden durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft die Annahme einer solchen als Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 leg. cit. durch eine Geldbuße sanktioniert, die „*je nach Schwere des Vergehens*“ bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages zu verhängen ist.

Als „erlangter Betrag“ iSd. § 10 Abs. 7 leg. cit. ist dabei im Fall einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen (UPTS 14.12.2018, GZ 610.005/0002-UPTS/2018).

Dieser geldwerte Vorteil trat mit der Kostenübernahme durch einen Rechtsträger nach § 6 Abs. 6 Z 2 PartG („Rechtsträgern im Sinne des § 1 Abs. 2 Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, und von Ländern geförderten Bildungseinrichtungen der Parteien“) ein, wobei nicht bestritten wird, dass es sich beim FPÖ-Bildungsinstitut um einen solchen Rechtsträger handelt. Der erlangte geldwerte Vorteil ist dabei nach Auffassung des UPTS (wie oben ausgeführt) mit rd. 103.000 EUR anzusetzen.

Wie ebenfalls bereits unter 5.3.3.3. ausgeführt, ist nach § 6 Abs. 7 PartG bei unzulässigen Spenden das inkriminierte, sanktionsauslösende Verhalten die Annahme der Spende. Die Sanktion kann vermieden werden, wenn die Spende rechtzeitig („unverzüglich“) an den Rechnungshof weitergeleitet wird. Auch bei Sachspenden muss die Sanktionsbedürftigkeit entfallen, wenn der Spendenempfänger den Vorteil, den er durch die Sachspende erfährt, durch eine Geldzahlung an den Rechnungshof ausgeglichen hat.

Dass im vorliegenden Fall die FPÖ den ihr durch die hier in Frage stehende Sachspende zugeworbenen wirtschaftlichen Vorteil durch eine entsprechende Geldleistung an den Rechnungshof ausgeglichen hätte, ist allerdings weder behauptet worden noch hervorgekommen.

5.4.5. Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick auf die relative Unbescholtenheit – nämlich, dass keine einschlägige Verhängung einer Geldbuße für einen derartigen Verstoß gegenüber der FPÖ bereits erfolgt ist – sowie die im Zeitpunkt des Verstoßes fehlende Rechtsprechung die Verhängung der Mindestbuße für noch angemessen und setzt die Geldbuße demnach mit 103.000 EUR fest.

### **5.5. Zum Themenkomplex „Fehlender Ausweis der Einnahmen der FPÖ aus Inseraten im Medium „Neue Freie Zeitung“**

5.5.1. Es ist unstrittig, dass die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen, Bundesparteileitung und der Freiheitliche Parlamentsklub laut Impressum und übereinstimmend mit der Stellungnahme der Partei Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber des Mediums „Neue Freie Zeitung“ ist.

Es ist ebenso unstrittig, dass es sich bei den gegenständlichen Einschaltungen um „Inserate“ gemäß § 2 Z 7 PartG handelt („[...] gegen Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention veranlasste Veröffentlichung in Medien, deren Medieninhaber eine politische Partei ist“).

Aus § 5 Abs. 4 Z 10 PartG folgt weiters klar, dass „Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten“ im Rechenschaftsbericht auszuweisen sind.

Wie der Rechnungshof in seiner Mitteilung anführt, hat die FPÖ selbst in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Rechnungshof vermerkt, dass die Einnahmen aus Inseraten in der „Neuen Freien Zeitung“ im Jahr 2017 insgesamt EUR 85.312,50 betragen haben.

5.5.2. Die FPÖ verkennt in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Rechnungshof und gegenüber dem UPTS, dass – wie der Rechnungshof zutreffend bemerkt – aus Gründen der Transparenz für die Zwecke der Darstellung im Rechenschaftsbericht gerade keine Saldierung der Beträge (im Sinne einer Gegenrechnung mit allfälligen Ausgaben) erfolgen darf und nicht nur das als Einnahme anzusehen ist, was als „Gewinn“ zu veranschlagen wäre. Ein solcher Ansatz der „Saldierung“ ist dem Gesetz gerade nicht zu entnehmen.

5.5.3. Die FPÖ vermag auch nichts für ihren Standpunkt zu gewinnen, wenn sie meint, dass die Neue Freie Zeitung *„ein - wohl unbestritten gemeinsames Unternehmen von Parlamentsklub und Partei“* und die FPÖ *„daher nicht ‚Medieninhaberin‘, sondern allenfalls ‚Mitinhaberin‘ des Mediums“* sei. Dem UPTS erschließt sich nämlich nicht, was die FPÖ mit dem Begriff der *„Mitinhaberin“* des Mediums anderes verbinden könnte als die Besorgung der inhaltlichen Gestaltung des betreffenden Mediums und die Veranlassung der durch Dritte vorgenommenen Herstellung und Verbreitung, mag dies auch gemeinsam mit dem Parlamentsklub erfolgen.

Die FPÖ hat aber auch nicht dargetan, dass sie losgelöst von einer Medieninhaberschaft allenfalls bloße Herausgeberin des Druckwerks wäre. Nach § 2 Z 7 PartG (und in weiterer Folge im Grunde des § 5 Abs. 4 Z 10 PartG) kommt es aber auf die Medieninhaberschaft an.

5.5.4. Es war daher wegen der Unterlassung einer vollständigen Darstellung der Einnahmen aus den Inseraten gemäß § 10 Abs. 6 PartG eine Geldbuße von bis zu 30.000 Euro zu verhängen.

Der UPTS hält im vorliegenden Fall im Hinblick darauf, dass im Hinblick auf die relative Unbescholtenheit – nämlich, dass keine einschlägige Verhängung einer Geldbuße für einen derartigen Verstoß gegenüber der FPÖ bereits erfolgt ist – , ein vergleichbarer Fall vom UPTS bisher auch noch nicht entschieden wurde und der Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG – in der vorliegenden Konstellation – nicht ohne weiteres erkennbar war, die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von EUR 5.000 für angemessen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 iVm. § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2020-0.278.330 (UPTS/FPÖ)“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

17. Juni 2020

Der Vorsitzende:

GRUBER

**Elektronisch gefertigt**